

Qualitätsbericht

Jährliche Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts



2016-2017

Erscheinungsfolge: zweijährlich Erschienen am 08/02/2016

Ihr Kontakt zu uns: www.destatis.de/kontakt Telefon:0+49 (0) 611/75-2405

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
• Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts sowie des öffentlichen Bereichs	
• Jahreserhebung nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG)	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 5
 Inhalte: Stand der Schulden, Schuldenaufnahmen, Schuldentilgungen, sonstige Schuldenbewegungen sowie Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen. Nutzerbedarf: Erfüllung der Lieferverpflichtung an Eurostat sowie Entscheidungsgrundlage für 	
Wirtschaft und Finanzpolitik. • Hauptnutzer: Innen-, Finanz- und Wirtschaftsministerien von Bund und Ländern, Deutsche Bundesbank, Eurostat, Internationaler Währungsfonds (IWF), Europäische Zentralbank (EZB), kommunale Spitzenverbände, Wirtschaftsforschungsinstitute und Hochschulen.	
3 Methodik	Seite 6
• Primärstatistik	
• Art der Datengewinnung: Das Zahlenmaterial wird durch die Berichtsstellen den Rechnungsabschlüssen der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung sowie den Jahresabschlüssen der mehrheitlich öffentlich bestimmten Fonds, Einrichtungen und Unternehmen entnommen und mittels Online-Erhebung übermittelt.	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 6
• Fehler in der Erfassungsgrundlage: Keine.	
 Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Durch umfangreiche Plausibilitätsprüfungen werden nicht- stichprobenbedingte Fehler, wie zum Beispiel Antwortausfälle oder Zuordnungsfehler, auf ein Minimum reduziert. 	
 Gesamtbewertung: Die Genauigkeit der Daten entspricht den Anforderungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010). 	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 7
 Aktualität: Erhoben werden die Daten des aktuell abgelaufenen Kalenderjahres. Pünktlichkeit: Die Datenlieferung der Berichtsstellen erfolgt im ersten Halbjahr nach dem zu erhebenden Berichtsjahr. 	
6 Vergleichbarkeit	Seite 7
• Zeitlich: Die Schuldenstatistik entspricht sachlich und systematisch jeweils dem Stand zum Stichtag 31. Dezember des aktuellen Berichtsjahres. Die Vergleichbarkeit der Daten aus den Erhebungen vor dem Jahr 2010 ist aufgrund methodischer Veränderungen mit den Erhebungen ab dem Jahr 2010 eingeschränkt vergleichbar.	3
• <i>Räumlich</i> : Obgleich der Ausgliederungsprozess in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich weit fortgeschritten ist, ist eine räumliche Vergleichbarkeit der Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts und des öffentlichen Bereichs weitgehend gewährleistet, da neben den Kernhaushalten alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in die Erhebung einbezogen werden.	
7 Kohärenz	Seite 8
• Amtliche Statistik: Vierteljährliche Schuldenstatistik, Finanzvermögenstatistik, Statistik der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen, Statistik der Jahresabschlüsse öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen sowie Hochschulfinanzstatistik.	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 8
• Die Ergebnisse der Erhebung werden jeweils im 2. Halbjahr des Folgejahres in der Fachserie 14, Finanzen und Steuern, Reihe 5 Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts und in GENESIS-Online veröffentlicht.	
• Die Statistischen Ämter der Länder veröffentlichen zudem ihre Länderergebnisse in eigenen Publikationen sowie Tabellen der Regionaldatenbank.	

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

• Keine.

Seite 9

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Die Schuldenstatistik erhebt in tiefer Gliederung die Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts nach Ebenen. Die Erhebungseinheiten sind die staatlichen (Bund, Länder) und kommunalen Haushalte (Gemeinden/Gemeindeverbände), die Träger der Sozialversicherung und die Bundesagentur für Arbeit. In einer verkürzten Form werden auch die Schulden der Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die von den öffentlichen Haushalten (auch von diesen gemeinsam) bestimmt sind, erhoben. In der Summe ergibt sich so der Schuldenstand für den öffentlichen Bereich.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Öffentlicher Bereich:

1. Öffentlicher Gesamthaushalt

1.1 Die Kernhaushalte

Als Kernhaushalte werden die Haushalte der Ebenen

- Bund,
- Länder einschließlich der Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg,
- Gemeinden/Gemeindeverbände und
- Sozialversicherung

bezeichnet.

Gemeindeverbände sind hierbei Landkreise, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, der Bezirksverband Pfalz, der Landeswohlfahrtsverband Hessen, der Kommunale Sozialverband Sachsen, der Regionalverband Ruhr, der Regionalverband Saarbrücken, der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), die Bezirke in Bayern, die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt, die Samtgemeinden in Niedersachsen, die Ämter in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, Verwaltungsverbände in Sachsen und die Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen.

Die Sozialversicherung setzt sich aus der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung sowie der Alterssicherung für Landwirte und der Bundesagentur für Arbeit zusammen.

1.2 Die Extrahaushalte

Der Begriff "Haushalt" wird hier institutionell im Sinne von Einheit verwendet. Die Extrahaushalte umfassen alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die im Sinne des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) zum Sektor Staat zählen.

Dafür müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Es muss sich um eine institutionelle Einheit handeln.
- Diese institutionelle Einheit muss vom Staat kontrolliert werden (öffentliche Kontrolle).
- Diese institutionelle und öffentlich kontrollierte Einheit muss überwiegend vom Staat finanziert werden (öffentliche Finanzierung).

Eine Ausnahme gilt für Hilfsbetriebe des Staates. Diese Einheiten erwirtschaften Umsätze größtenteils mit dem Staat (Faustregel: mehr als 80 %) und werden dem Sektor Staat zugeordnet, auch wenn ihr Eigenfinanzierungsgrad über 50 % liegt.

Seit dem Berichtsjahr 2013 werden auch die Einrichtungen für Forschung und Entwicklung in die Erhebung einbezogen.

2. Die sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen

Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, an denen die Kernhaushalte der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder die gesetzliche Sozialversicherung mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Öffentliche Unternehmen werden dann den sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (und nicht den Extrahaushalten und damit dem Öffentlichen Gesamthaushalt) zugerechnet, wenn sie Marktproduzenten sind. Marktproduzent ist ein öffentliches Unternehmen in der Regel dann, wenn der Eigenfinanzierungsgrad dieser Unternehmen größer als 50 % ist. Sie werden allerdings den Extrahaushalten dennoch zugeordnet, wenn der überwiegende Anteil des Umsatzes (mehr als 80 %) auf der Geschäftstätigkeit mit den Kernhaushalten basiert. Zu den sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen zählen zum Beispiel Ver- und Entsorgungsunternehmen, Verkehrsunternehmen, Krankenhäuser sowie Zweckverbände, die nicht zum Sektor Staat gehören (Marktproduzenten).

1.3 Räumliche Abdeckung

Das gesamte Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitpunkt für Bestandsgrößen (z.B. Stand der Kassenkredite) ist jeweils der 31. Dezember des aktuellen Berichtsjahres. Für Stromgrößen (z.B. Zu- und Abgänge) läuft der Berichtszeitraum vom 1.1 bis zum 31.12. des Berichtsjahres.

1.5 Periodizität

lährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Rechtsgrundlagen für die Statistik über die öffentlichen Schulden sind das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1312) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben nach § 5 Nummer 1 Buchstabe a bis g, Nummer 2 Buchstabe a bis g und Nummer 3 FPStatG.

Die Berichtskreisabgrenzung für die öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Staatssektors (Extrahaushalte) erfolgt nach der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (OJ L 174 vom 26. Juni 2013, S. 1-727).

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Absatz 1 BStatG geheim gehalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. § 15 FPStatG als eine solche spezielle Rechtsvorschrift lässt die Veröffentlichung von Ergebnissen auf Ebene der Erhebungseinheiten mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 7 FPStatG genannten Stellen zu. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist darüber hinaus nach § 14 Absatz 1 FPStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft der befragten oder betroffenen Einheit zugeordnet werden können.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Absatz 1 BStatG geheim gehalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist (siehe 1.7.1).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Das Statistische Bundesamt steht in enger Kooperation mit den Statistischen Ämtern der Länder, um die Qualität der Erhebungsdaten stetig zu verbessern. Im Prozess der Datenaufbereitung und Veröffentlichung werden Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Ergebnisse angewendet. Das abgestimmte Vorgehen zur Aufbereitung der Meldungen sieht im Aufbereitungsprozess eine Vielzahl an Prüfungen der vorliegenden Ergebnisse durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vor.

Alle Aspekte der jährlichen Schuldenstatistik werden in der Arbeitsgruppe "Qualitätssicherung der Schuldenstatistik", der Projektgruppe "Qualitätssicherung Staatsfinanzdaten" und der zweimal jährlich stattfindenden Referentenbesprechung "Finanz- und Personalstatistiken" mit den Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erörtert. Beschlüsse werden in den Protokollen der Referentenbesprechungen festgehalten.

Wegen der hohen Bedeutung der öffentlichen Verschuldung erfolgen auch Prüfungen des Bundesrechnungshofes sowie der Rechnungshöfe der Länder.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Es werden alle Erhebungseinheiten nach dem FPStatG erfasst. Die Daten unterliegen einer Prüfung auf Plausibilität und Konsistenz. Stichprobenbedingte Fehler treten nicht auf, nicht-stichprobenbedingte Fehler werden auf ein Minimum reduziert. Insgesamt weist die jährliche Schuldenstatistik als Vollerhebung eine hohe Qualität auf. Die hohe Qualität der Schuldenstatistik wurde durch den Bundesrechnungshof (2015) bestätigt.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Statistik über die Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts ist eine jährliche Totalerhebung und berichtet über den Stand der Schulden, Schuldenaufnahmen, Schuldentilgungen und sonstigen Schuldenbewegungen des Berichtsjahres.

Erhoben werden in der tiefsten Gliederung: Kassenkredite und Kredite nach Gläubigern sowie die Kredite nach Ursprungslaufzeiten (bis einschließlich 1 Jahr, über 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre und mehr als 5 Jahre), Wertpapierschulden nach Arten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, kreditähnliche Rechtsgeschäfte, ÖPP-Projekte, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen und Fälligkeiten nach Jahren.

2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Statistik über die Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts werden die Ergebnisse nach Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, Sozialversicherung) sowie Ländern klassifiziert. Ergänzend erfolgt eine Darstellung der Ergebnisse für die Kernhaushalte, den Öffentlichen Gesamthaushalt und für den Öffentlichen Bereich.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen



Ab dem Berichtsjahr 2010 sind die Ergebnisse der jährlichen Schuldenstatistik des Öffentlichen Gesamthaushalts nach dem sogenannten Schalenkonzept abgegrenzt.

Ausgehend von den durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erhobenen Angaben des nationalen Schuldenstandes auf Grundlage des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) leitet sich die europäisch vergleichbare Meldung für den Maastricht-Schuldenstand an Eurostat ab.

Grundsätze der Zuordnung zu den Schuldarten

Nachgewiesen werden alle Schulden, für welche die Berichtsstelle Schuldner ist, auch wenn sie nicht den Schuldendienst trägt. Dazu gehören auch die Schulden ihrer rechtlich unselbständigen Stiftungen und Sondervermögen, deren Ausgaben und Einnahmen vollständig im Haushalt des öffentlichen Trägers enthalten sind. Die Schulden der rechtlich unselbständigen kommunalen Sondervermögen mit eigener, vom Trägerhaushalt getrennter Rechnungsführung gelten dagegen nicht als Schulden der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes; diese werden gesondert erfasst und nachgewiesen.

Nicht in der Schuldenstatistik erhoben werden:

- Eigenbestände von Wertpapieren,
- Innere Darlehen (Inanspruchnahme von Mitteln, die für einen anderen Zweck vorgesehen waren)

- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z.B. Kautionen) und
- von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden sind.

Der Aufgliederung der aufgenommenen Schulden nach Schuldarten wird soweit möglich das Gläubigerprinzip zugrunde gelegt: Maßgebend für die Zuordnung ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger. Werden die Mittel vollständig aus dem Haushalt der Körperschaften oder der Sozialversicherung finanziert, aber von den Kreditinstituten nur ausgezahlt, werden diese abweichend vom Gläubigerprinzip den öffentlichen Körperschaften oder der Sozialversicherung zugeordnet. Wird von den öffentlichen Haushalten nur die Zinsdifferenz zum Marktzins finanziert, erfolgt der Nachweis bei der auszahlenden Stelle. Bei allen Schulden, für die Wertpapiere ausgegeben worden sind (Anleihen usw.), entfällt eine Aufteilung nach Gläubigern.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen die Deutsche Bundesbank, die Europäische Zentralbank (EZB), Eurostat, Bundesund Länderministerien (vor allem die Finanzministerien), kommunale Spitzenverbände, Hochschulen und Wirtschaftsforschungsinstitute, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die Vereinten Nationen, der Internationale Währungsfonds (IWF) sowie die Presse.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Europäischen Union und der Ministerien gewünschten Änderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistiken" eingebracht.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Als Basis für die Auskunftserteilung dienen vor allem die Ergebnisse aus den Rechnungsabschlüssen der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung sowie den Ergebnissen aus den Jahresabschlüssen der öffentlich bestimmten Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Die Statistik über die Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts zählt zu den Primärerhebungen. Die Durchführung erfolgt im Rahmen einer Online-Erhebung. Für die Erhebung besteht eine Auskunftspflicht.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten über die Schulden des Bundes, der Länder, der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung unter Bundesaufsicht und der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in mehrheitlichem Bundesbesitz werden zentral vom Statistischen Bundesamt in einer Online-Befragung erhoben. Die Erfassung aller übrigen Einheiten erfolgt durch das Statistische Amt des jeweiligen Sitzlandes, welches die Daten nach eingehender Prüfung an das Statistische Bundesamt übermittelt. Die entsprechenden Fragebogen sind im Format des Grundfragebogens an diesen Bericht angehängt. Die Fragebogen werden hinsichtlich ihrer Gestaltung, Verständlichkeit und Kohärenz intensiv von der Arbeitsgruppe "Design" und der Fachabteilung geprüft.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die vom Statistischen Bundesamt selbst erhobenen Daten und die aufbereiteten Daten, die von den Statistischen Ämtern der Länder dem Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt werden, werden über das gemeinsame Verbundsystem der Finanz- und Personalstatistiken ("FiPS") zusammengeführt. Dabei werden maschinelle Plausibilitätsprüfungen zur Sicherung der Datenkonsistenz vorgenommen. Unstimmigkeiten bei fehlerhaften Meldungen werden durch Rückfragen und Nachmeldungen im direkten Kontakt mit den Auskunftspflichtigen durch das Statistische Bundesamt bzw. die Statistischen Ämter der Länder korrigiert. Die gesetzliche Verpflichtung zur Auskunft sichert eine sehr hohe Unit-Response-Ounte

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Die Daten werden in Nominalwerten geliefert. Es findet keine Preis- und Saisonbereinigung statt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Konkrete Angaben über die Belastung der Auskunftspflichtigen liegen nicht vor.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Schuldenstatistik wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Vollerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Bei einer Vollerhebung sind nicht-stichprobenbedingte Fehler (z. B. Messfehler) nicht völlig zu vermeiden, werden aber durch entsprechend konzipierte Plausibilitätsprüfungen im Statistischen Bundesamt und in den Statistischen Ämtern der Länder minimiert, so dass die Ergebnisse der Schuldenstatistik von hoher Datenqualität sind.

Die Schuldenstatistik wird auch im Hinblick auf die Genauigkeit der Daten den Anforderungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) gerecht. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Daten von Bund, Ländern, Gemeinden/Gemeindeverbänden und der Sozialversicherung mit unterschiedlichen Rechnungssystemen erfasst sowie aus verschiedenen Verwaltungsunterlagen zusammengeführt werden und daher Verfahrensunterschiede bei der Zuordnung einzelner Schuldenpositionen vorliegen können. Mit Übergang auf das doppische Rechnungswesen bei den öffentlichen Verwaltungen ist bei diesen Einheiten zukünftig mit einer Verbesserung durch präzisere Schuldennachweise zu rechnen. Bei den Merkmalen zu weiteren Verpflichtungen wie z. B. Bürgschaften werden durch die häufig erst spätere Verfügbarkeit endgültiger Werte auch vorläufige Angaben von den Auskunftspflichtigen übermittelt, die im Folgejahr von den Berichtspflichtigen aktualisiert werden.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Schuldenstatistik wird als Totalerhebung durchgeführt. Demzufolge sind stichprobenbedingte Fehler auszuschließen.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Nicht-stichprobenbedingte Fehler, wie z. B. Messfehler oder Antwortausfälle, sind nicht völlig zu vermeiden bzw. auszuschließen. Sie werden aber durch umfangreiche und stetig an die aktuellen Begebenheiten angepasste Plausibilitätsprüfungen auf ein Minimum reduziert.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der jährlichen Schuldenstatistik werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Sollte eine außerplanmäßige Revision nötig sein, wird dies durch eine Pressemitteilung kurzfristig bekanntgegeben. Die betroffene Fachserie wird mit Korrekturdatum sowie Revisionsgründen überarbeitet und im Internet neu zur Verfügung gestellt. Dieses Verfahren entspricht den Revisionsrichtlinien des Statistischen Bundesamtes (siehe Statistisches Bundesamt, Allgemeine Revisionspolitik, 2015).

4.4.3 Revisionsanalysen

Revisionen der endgültigen Ergebnisse werden von den Erhebungseinheiten mitgeteilt und von den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes ausgewertet und analysiert.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Erhebungsstichtag ist der 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres. Die endgültigen Ergebnisse werden in der Fachserie 14, Finanzen und Steuern, Reihe 5, Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts (bis 2013: Schulden der öffentlichen Haushalte) jeweils 7 Monate nach dem Stichtag veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die Statistischen Ämter der Länder haben wie die zentral vom Statistischen Bundesamt erfassten Erhebungseinheiten für die Meldung einen festen Liefertermin an das Statistische Bundesamt. Dieser wird über ein Kontrollsystem überwacht, sodass die Veröffentlichung der Ergebnisse im 2. Halbjahr möglich ist.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Obgleich der Ausgliederungsprozess in den einzelnen Ländern unterschiedlich weit fortgeschritten ist, ist eine räumliche Vergleichbarkeit der Daten gewährleistet, da neben den Kernhaushalten alle Extrahaushalte und alle sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die öffentlich bestimmt sind, in die Erhebung einbezogen werden.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die dargestellten Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts und des öffentlichen Bereichs entsprechen sachlich und systematisch jeweils dem Stand des aktuellen Berichtsjahres. Ab dem Berichtsjahr 2010 sind die erhobenen Daten der einzelnen Berichtsjahre insgesamt relativ gut vergleichbar, da diese nach gleichem Konzept und nahezu mit identischem Merkmalskatalog erhoben wurden. Die Daten früherer Jahre bzw. langer Reihen sind zum Teil nur eingeschränkt vergleichbar.

Erst ab dem Berichtsjahr 2010 werden alle Extrahaushalte mit Ausnahme der Einrichtungen für <u>Forschung und Entwicklung</u> (diese erst ab dem Berichtsjahr 2013) und die Schulden der <u>Sozialversicherung</u> (Kern- und Extrahaushalte) einbezogen. Zudem gibt es ab dem Berichtsjahr 2010 neue begriffliche Abgrenzungen, so werden z. B. die <u>Kreditmarktschulden</u> durch die <u>Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich</u> ersetzt, in denen auch die Kassenkredite beim nicht-öffentlichen Bereich enthalten sind. Des Weiteren liegt eine geänderte Bereichsabgrenzung zugrunde. Hiermit wird eine klare Trennung der Schulden beim nicht-öffentlichen von den Schulden beim öffentlichen Bereich gewährleistet.

Weitere Anmerkungen zur zeitlichen Vergleichbarkeit seit dem Berichtsjahr 2010 sind in den allgemeinen und methodischen Erläuterungen der Fachserie zu entnehmen.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die jährliche Schuldenstatistik des Öffentlichen Gesamthaushalts steht in enger Beziehung zu der vierteljährlichen Schuldenstatistik, der Finanzvermögenstatistik, der Statistik der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen, der Statistik der Jahresabschlüsse öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen sowie der Hochschulfinanzstatistik. Die öffentlichen Finanzstatistiken berufen sich auf das Schalenkonzept und nutzen zum Teil dasselbe Aufbereitungssystem.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Erhebungseinheiten übermitteln nach festgelegten Standards die Ergebnisse für die Schuldenstatistik. Durch Plausibilitätsprüfungen wird eine interne Kohärenz erreicht.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Schuldenstatistik des Öffentlichen Gesamthaushalts sind für die Notifikationstabellen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) an Eurostat von großer Bedeutung. Das Konvergenzkriterium "Anteil der öffentlichen Schulden am Bruttoinlandsprodukt" nach dem Maastricht-Vertrag wird auf den methodischen Grundlagen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) berechnet. Die Daten der jährlichen Schuldenstatistik dienen als Basis für die Berechnung des Schuldenstandes nach dem Maastricht-Vertrag. Dazu werden den Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und den in der Schuldenstatistik erhobenen kreditähnlichen Rechtsgeschäften verschiedene Sachverhalte zu- bzw. abgesetzt. Eine Übersicht gibt die Tabelle "Umrechnung des Schuldenstandes der Finanzstatistik in den Schuldenstand nach dem Maastricht-Vertrag" in der Fachserie 14 Reihe 5.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Pressematerialien sind kostenlos erhältlich auf der Internet-Seite des Statistischen Bundesamtes (http://www.destatis.de) unter "Presse & Service, Presse".

Veröffentlichungen

Die ausführliche Darstellung der endgültigen Ergebnisse erfolgt in der Fachserie 14, Finanzen und Steuern, Reihe 5, Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts (bis 2013: Schulden der öffentlichen Haushalte). Die Fachserie kann ab dem Berichtsjahr 2007 als kostenloser Download auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes abgerufen werden:

 $\frac{\text{https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Schulden}{\text{en/Schulden}}$

Komprimierte Ergebnisse der Schuldenstatistik sind als Tabellen und Grafiken auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter "Finanzen und Steuern" abrufbar.

Darüber hinaus informieren Pressemitteilungen und Beiträge in der Zeitschrift "Wirtschaft und Statistik" über neuere Entwicklungen. Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind ggf. über die Internetseite des jeweiligen Landesamtes zugänglich. Länderspezifische Erhebungsergebnisse sind außerdem über das gemeinsame Statistik-Portal des Bundes und der Länder (http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/) erhältlich.

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (www.destatis.de > GENESIS-Online) können ausführliche Ergebnisse der Schuldenstatistik in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Es gibt keinen standardisierten Zugang zu Mikrodaten.

Sonstige Verbreitungswege

Länderergebnisse können über die Homepage des jeweiligen Landesamtes abgerufen werden. Diese erreichen Sie z.B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de > Presse & Service > Statistisches Adressbuch).

Der jährliche Finanzbericht unter Herausgeberschaft des Bundesministeriums der Finanzen kann unter http://www.bundesfinanzministerium.de eingesehen werden.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Eine Methodenbeschreibung liegt vor. Diese ist auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter: https://www.destatis.de/ zu finden.

Methodenaufsätze:

Methodenaufsätze:

Scharfe, S.: "Schulden des öffentlichen Gesamthaushaltes am 31. Dezember 2013" in WiSta 10/2014, Seite 613-620. Online unter:

 $\frac{\text{https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/FinanzenSteuern/SchuldenGesamthaushalt2013_102014}{\text{.pdf}}$

Michaelis, E.: "Neues Finanz- und Personalstatistikgesetz 2013" in WiSta 11/2013, Seite 775-781. Online unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/FinanzenSteuern/FinanzPersonalstatistikgesetz_112013.pdf

Scharfe, S.: "Schulden des öffentlichen Gesamthaushaltes am 31. Dezember 2012" in WiSta 09/2013, Seite 685-693. Online unter:

 $\frac{\text{https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/FinanzenSteuern/SchuldenGesamthaushalt2012_92013.}{\text{pdf}}$

Scharfe, S.: "Schulden des öffentlichen Gesamthaushaltes am 31. Dezember 2011" in WiSta 10/2012, Seite 882-890. Online unter:

https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/FinanzenSteuern/SchuldenGesamthaushalt2011_102012.pdf

Rückner, C.: "Integration in den Finanz- und Personalstatistiken" in WiSta 11/2011, Seite 1104-1110. Online unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/FinanzenSteuern/Personalstatistiken122011.pdf

Scharfe, S.: "Schulden des öffentlichen Gesamthaushaltes am 31. Dezember 2010" in WiSta 11/2011, Seite 1117-1125. Online unter:

https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/FinanzenSteuern/SchuldenGesamthaushalt122011.pdf

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichung der Ergebnisse über die Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts erfolgt nach den allgemeinen Richtlinien des Statistischen Bundesamtes.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Terminvorschau/Terminvorschau.html

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

 $\underline{https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Schulden/Schulden$

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.



Schulden der staatlichen Haushalte am 31.12.2015

Schuldenstatistik

Statistisches Bundesamt, F 306, 65180 Wiesbaden

Rücksendung bitte bis 11. März 2016

Statistisches Bundesamt F 306 65180 Wiesbaden

Ansprechpartner/-in für Rückfragen Sie erreichen uns über (freiwillige Angabe) Telefon: Name: Herr Hohmann 0611 75-4839 Herr Hammer 0611 75-4203 E-Mail: schulden@destatis.de Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 35 auf Seite 2 bis 5 in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte korrigieren.

Statistiknummer	Berichtsstellennummer

Kassenki (Kredite	redite zur Liquiditätssich	Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro	
	beim Bund	2	P1009	
	bei Ländern	3	P1019	
Ö	bei Gemeinden/	Gemeindeverbänden4	P1029	
Öffent- licher Bereich	bei Zweckverbär	nden und dergleichen5	P1039	
Bereion	bei der gesetzlic	hen Sozialversicherung 6	P1049	
		u Unternehmen, Beteiligungen lögen	P1059	
	bei sonstigen öff	entlichen Sonderrechnungen8	P1069	
darunter:	im Rahmen von	Cash-Pooling9	P1989	
	bei Kredit- instituten	Euro-Währung	P1079	
Nicht-	10	Fremdwährung	P1089	
öffent- licher	beim sonstigen i	nländischen Bereich 11	P1099	
Bereich	beim sonstigen ausländischen Bereich	Euro-Währung		
	12	Fremdwährung	P1119	
Summe .			P1999	

Wertpap	ierschulden			Zeilen-Nr.	Code	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	Code	Aufnahmen vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro
	Unverzinsliche S	Schatzanweisunge	n	_ 01	P2000		P2001	
Geld- markt-	Finanzierungsso	Finanzierungsschätze					P2011	
papiere 14	sonstige Geld-	Euro-Währung		03	P2020		P2021	
	marktpapiere	Fremdwährung			P2030		P2031	
	Anleihen	Euro-Währung		05	P2040		P2041	
	16	Fremdwährung		06	P2050		P2051	
	Bundesschatzbi	riefe		07	P2060		P2061	
		Bundesschatzbriefe Bundesschatzanweisungen						
		•						
		Bundesobligationen			P2080			
Kapital-	Inflationsindexie	Laufzeit über	piere				P2091	
markt- papiere	Landes-	1 Jahr bis	Euro-Währung	_ 11	P2100		P2101	
15	obligationen/		Fremdwährung	12	P2110		P2111	
	Landesschatz- anweisungen	Laufzeit über	Euro-Währung	13	P2120		P2121	
		5 Jahre	Fremdwährung	14	P2130		P2131	
		Laufzeit über 1 Jahr bis	Euro-Währung	15	P2140		P2141	
	Sonstige Kapitalmarkt-	einschl. 5 Jahre	Fremdwährung	16	P2150		P2151	
	papiere	Laufzeit über	Euro-Währung	17	P2160		P2161	
		5 Jahre	Fremdwährung	-			P2171	
		<u> </u>		0	. 2170		. 2.77	
Summe				19	P2990		P2991	

Seite 2 SF

Code	Tilgungen vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Code	Sonstige Abgänge vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro	Zeilen-Nr.
D2002		D2002		D2004		D2000		04
P2002								
P2012		P2013		P2014		P2019		02
P2022		P2023		P2024		P2029		03
P2032		P2033		P2034		P2039		04
P2042		P2043		P2044		P2049		05
P2052		P2053		P2054		P2059		06
P2062		P2063		P2064		P2069		07
P2072		P2073		P2074		P2079		08
P2082		P2083		P2084		P2089		09
P2092		P2093		P2094		P2099		10
P2102		P2103		P2104		P2109		11
P2112		P2113		P2114		P2119		12
P2122		P2123		P2124		P2129		13
P2132		P2133		P2134		P2139		14
P2142		P2143		P2144		P2149		15
P2152		P2153		P2154		P2159		16
P2162		P2163		P2164		P2169		17
P2172		P2173		P2174		P2179		18
P2992		P2993		P2994		P2999		19

Kredite (Restschuld nach	Ursprungslaufzeiten) 1 ⊡	Zeilen-Nr.	Code	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	Code	Aufnahmen vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro
		Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	_ 01	P3000		P3001	
	beim Bund	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	02	P3010		P3011	
		Laufzeit über 5 Jahre	03	P3020		P3021	
		Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	04	P3030		P3031	
	bei Ländern 3	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	05	P3040		P3041	
		Laufzeit über 5 Jahre	06	P3050		P3051	
	bei Gemeinden/	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	07	P3060		P3061	
	Gemeinde- verbänden	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	08	P3070		P3071	
		Laufzeit über 5 Jahre	09	P3080		P3081	
Öffent-	bei Zweck- verbänden und dergleichen	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	_ 10	P3090		P3091	
licher Bereich		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	_ 11	P3100		P3101	
	5	Laufzeit über 5 Jahre	12	P3110		P3111	
	bei der gesetzlichen	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	13	P3120		P3121	
	Sozialver- sicherung	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	_ 14	P3130		P3131	
		Laufzeit über 5 Jahre	15	P3140		P3141	
	bei verbundenen Unternehmen,	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	_ 16	P3150		P3151	
	Beteiligungen und Sonder-	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	_ 17	P3160		P3161	
	vermögen 7	Laufzeit über 5 Jahre	_ 18	P3170		P3171	
	bei sonstigen öffentlichen	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	_ 19	P3180		P3181	
	Sonder- rechnungen	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	20	P3190		P3191	
	8	Laufzeit über 5 Jahre	21	P3200		P3201	

Seite 4 SF

Code	Tilgungen vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Code	Sonstige Abgänge vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro	Zeilen-Nr.
P3002		P3003		P3004		P3009		01
P3012		P3013		P3014		P3019		02
P3022		P3023		P3024		P3029		03
P3032		P3033		P3034		P3039		04
P3042		P3043		P3044		P3049		05
P3052		P3053		P3054		P3059		06
P3062		P3063		P3064		P3069		07
P3072		P3073		P3074		P3079		08
P3082		P3083		P3084		P3089		09
P3092		P3093		P3094		P3099		10
P3102		P3103		P3104		P3109		11
P3112		P3113		P3114		P3119		12
P3122		P3123		P3124		P3129		13
P3132		P3133		P3134		P3139		14
P3142		P3143		P3144		P3149		15
P3152		P3153		P3154		P3159		16
P3162		P3163		P3164		P3169		17
P3172		P3173		P3174		P3179		18
P3182		P3183		P3184		P3189		19
P3192		P3193		P3194		P3199		20
P3202		P3203		P3204		P3209		21

noch: Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten) 13					Zeilen-Nr.	Code	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	Code	Aufnahmen vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	
		-	ıfzeit einschl.	Euro-Währung	22	P3210		P3211		
		1 Jahr	ahr	Fremdwährung	23	P3220		P3221		
	bei Kredit-			Euro-Währung	24	P3230		P3231		
	instituten 10	1	schl. 5 Jahre	Fremdwährung	25	P3240		P3241		
			ıfzeit über	Euro-Währung	26	P3250		P3251		
		5 Ja	ahre	Fremdwährung	27	P3260		P3261		
		Lau	ıfzeit bis eins	chl. 1 Jahr	28	P3270		P3271		
	beim	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre		29	P3280		P3281			
Nicht- öffent-	sonstigen inländischen			ahre	30	P3290		P3291		
licher Bereich	Bereich	Rereich	bei Versiche	rungen 19	31	P3360		P3361		
		machrichtlich:	achrichtli	bei Kapitalaı gesellschaft		32	P3370		P3371	
		bei sonstige		n finanziellen	33	P3380		P3381		
		-	ıfzeit einschl.	Euro-Währung	34	P3300		P3301		
	beim	1 Ja		Fremdwährung	35	P3310		P3311		
	sonstigen ausländischen		ıfzeit über ahr bis	Euro-Währung	36	P3320		P3321		
	Bereich		schl. 5 Jahre	Fremdwährung	37	P3330		P3331		
		Laufzeit über		Euro-Währung	38	P3340		P3341		
		5 Ja	ahre	Fremdwährung	39	P3350		P3351		
Summe :	= Zeilen-Nr. 01 bis	s 30,	34 bis 39		40	P3990		P3991		

Seite 6 SF

Code	Tilgungen vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Code	Sonstige Abgänge vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro	Zeilen-Nr.
P321	2	P3213		P3214		P3219		22
P322								
P323						P3239		
P324						P3249		
P325						P3259		
P326								
P327								
F 321	2	F3273		F3274		F3279		20
P328	2	P3283		P3284		P3289		29
P329	2	P3293		P3294		P3299		30
P336	2	P3363		P3364		P3369		31
P337	2	P3373		P3374		P3379		32
P338	2	P3383		P3384		P3389		33
P330	2	P3303		P3304		P3309		34
P331	2	P3313		P3314		P3319		35
P332	2	P3323		P3324		P3329		36
P333	2	P3333		P3334		P3339		37
P334	2	P3343		P3344		P3349		38
P335	2	P3353		P3354		P3359		39
P399	2	P3993		P3994		P3999		40

Verbindlichkeiter	n aus Lieferungen und Leistungen 🛂	Code	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Insgesamt		P5000		P5009	
	mit nachverhandelten Vertragsbedingungen 🗷	P5100		P5109	
darunter:	von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommen	P5200		P5209	
Kreditähnliche R	echtsgeschäfte	Code	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Hypotheken-,	Hypothekenschulden	P6000		P6009	
Grund- und Renten-	Grundschulden	P6010		P6019	
schulden 25	Rentenschulden	-		P6029	
	m Zusammenhang mit Grundstücks- e Forfaitierung mit Einredeverzicht	P6030			
Finanzierungslea	asing27	P6040		P6049	
Summe		P6990		P6999	
Insgesamt = Summe P1999	, P2999, P3999, P5009, P6999			P9999	
		Code	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	P9999	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
= Summe P1999 ÖPP-Projekte ☑	3	Code	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro (gegebenenfalls
ÖPP-Projekte Projektsummen Bisher geleistete	insgesamt 29 Zahlungen aller	Code P6060	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	Code P6069	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
ÖPP-Projekte Projektsummen Bisher geleistete	insgesamt 29	Code P6060	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	Code P6069	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
ÖPP-Projekte Projektsummen Bisher geleistete laufenden ÖPP-I	insgesamt 29 Zahlungen aller	Code P6060	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	Code P6069	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Projektsummen Bisher geleistete laufenden ÖPP-I Bürgschaften, G	insgesamt 20 Zahlungen aller Projekte insgesamt 30	P6060 P6070	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	Code P6069 P6079 Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis) Stand am 31.12.2015 in vollen Euro (gegebenenfalls
Projekte Projekte Projektsummen Bisher geleistete laufenden ÖPP-l Bürgschaften, G gegenüber dem darunter: gegenü	Zahlungen aller Projekte insgesamt arantien und sonstige Gewährleistungen öffentlichen Bereich über sonstigen öffentlichen Fonds,	Code P6060 P6070 Code	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	Code P6069 P6079 Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis) Stand am 31.12.2015 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Projektsummen Bisher geleistete laufenden ÖPP-I Bürgschaften, G gegenüber dem darunter: gegenü	Zahlungen aller Projekte insgesamt	P6060 P6070 Code	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	Code P6069 P6079 Code P7919 P7959	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis) Stand am 31.12.2015 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Projektsummen Bisher geleistete laufenden ÖPP-I Bürgschaften, G gegenüber dem darunter: gegenü Einrich	Zahlungen aller Projekte insgesamt arantien und sonstige Gewährleistungen öffentlichen Bereich über sonstigen öffentlichen Fonds,	Code P6060 P6070 Code P7910 P7950 P7930	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	Code P6069 P6079 Code P7919 P7959	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis) Stand am 31.12.2015 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)

Seite 8 SF

Schulder	nübernahme 🖼	Code	Kassenkredite vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro
	vom Bund2	P4109	
	von Ländern	P4119	
	von Gemeinden/Gemeindeverbänden4	P4129	
Öffent- licher Bereich	von Zweckverbänden und dergleichen5	P4139	
bereich	von der gesetzlichen Sozialversicherung	P4149	
	von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	P4159	
	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	P4169	
Nicht-	von Kreditinstituten	P4179	
öffent- licher	vom sonstigen inländischen Bereich11	P4189	
Bereich	vom sonstigen ausländischen Bereich 12	P4199	
Summe .		P4499	
			V rodito

noch: Schulder	nübernahme 🖭	Code	Kredite vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Code	Wertpapierschulden vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro
	vom Bund2	P4209		P4309	
	von Ländern	P4219		P4319	
noch:	von Gemeinden/Gemeindeverbänden4	P4229		P4329	
Öffent- licher	von Zweckverbänden und dergleichen	P4239		P4339	
Bereich	von der gesetzlichen Sozialversicherung	P4249		P4349	
	von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	P4259		P4359	
	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	P4269		P4369	
noch: Nicht-	von Kreditinstituten 10	P4279		P4379	
öffent- licher	vom sonstigen inländischen Bereich	P4289		P4389	
Bereich	vom sonstigen ausländischen Bereich	P4299		P4399	
Summe		P4599		P4699	

_	Wertpapierschulden und Krediten ffentlichen Bereich	Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro
		-	
in 2016	insgesamt	P8009	
	darunter: variabel verzinst	P8019	
in 2017	insgesamt	P8029	
	darunter: variabel verzinst	P8039	
in 2018	insgesamt	P8049	
	darunter: variabel verzinst	P8059	
in 2019	insgesamt	P8069	
	darunter: variabel verzinst	P8079	
in 2020	insgesamt	P8089	
	darunter: variabel verzinst	P8099	
nach 2020	insgesamt	P8109	
	darunter: variabel verzinst	P8119	
bzw. Summe P2 P3259, P3269,	9, P8029, P8049, P8069, P8089, P8109 2999, P3219, P3229, P3239, P3249, P3279, P3289, P3299, P3309, P3319, P3349, P3359	P8999	
Kreditmarktschu	ulden 📴	Code	in vollen Euro

Kreditmarktschulden 🖽	Code	in vollen Euro
	-	
Stand am 31.12.2014	P9000	
Aufnahmen vom 1.1. bis zum 31.12.2015	_ P9001	
Tilgungen vom 1.1. bis zum 31.12.2015	P9002	
Sonstige Zugänge vom 1.1. bis zum 31.12.2015	P9003	
Sonstige Abgänge vom 1.1. bis zum 31.12.2015	P9004	
Stand am 31.12.2015	P9009	

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinzuweisen, aus denen auffällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können, insbesondere im Fall von Ein- bzw. Ausgliederungen.

Seite 10 SF



Schulden der staatlichen Haushalte am 31.12.2015

Schuldenstatistik

SF

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik über die Schulden der öffentlichen Haushalte wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Totalerhebung durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern zusammen mit der Finanzvermögenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte. Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABI. L 145 vom 10.6.2009, S. 1), die durch die Verordnung (EU) Nr. 679/2010 des Rates vom 26. Juli 2010 (ABI. L 198 vom 30.7.2010, S. 1) geändert worden ist.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Statistik über die öffentlichen Schulden sind das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FP-StatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBI. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBI. I S. 1312) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu §5 Nummer 1 Buchstabe a bis g und Nummer 3 FPStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit §15 BStatG. Nach §11 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG sind die Finanzminister/Finanzministerinnen und Finanzsenatoren/Finanzsenatorinnen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind für die Meldungen von Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, elektronische Verfahren zu verwenden. Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe, die in privater Rechtsform geführt werden, verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Auf formlosen Antrag können die statistischen Ämter, allerdings nur im begründeten Einzelfall, eine zeitlich befristete Ausnahme von der elektronischen Meldung zulassen. Ihre Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Nach § 16 BStatG werden Einzelangaben grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 14 Absatz 1 FPStatG dürfen an die obersten Bundesund Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 15 FPStatG dürfen die statistischen Ergebnisse auch soweit sie auf Zusammenführungen von Angaben nach § 13 Absatz 2 beruhen, sowie Angaben nach § 9a Absatz 3 Nummer 1, auf Ebene der Erhebungseinheit veröffentlicht werden, soweit nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 FPStatG, die nicht dem Sektor Staat zuzurechnen sind, betroffen sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Berichtsstellennummer sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Der Fragebogen einschließlich der Hilfsmerkmale wird spätestens nach Abschluss der Erhebung vollständig vernichtet bzw. gelöscht. Die verwendete Statistiknummer ermöglicht nach dem einheitlichen Verzeichnis aller Statistiken des Bundes und der Länder (EVAS) eine Zuordnung zu der jeweiligen Statistik. Die Berichtsstellennummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten.

Erhebungseinheiten

Der **Bund** und die **Bundesländer** einschließlich der Stadtstaaten Hamburg, Bremen, Berlin.



Schulden der staatlichen Haushalte am 31.12.2015

Schuldenstatistik

SF

Beachten Sie folgende Hinweise:

Die Zuordnung der Kredite sowie der Kassenkredite nach Schuldarten erfolgt nach dem **Gläubigerprinzip**; maßgebend ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger. Werden die Mittel vollständig aus dem Haushalt der Körperschaften finanziert, aber von Kreditinstituten nur ausgezahlt, sind diese abweichend vom Gläubigerprinzip den öffentlichen Körperschaften zuzuordnen. Bei Unklarheiten bitten wir um Rückfrage beim Mittelgeber (Förderbank). Wird von den öffentlichen Haushalten nur die Zinsdifferenz zum Marktzins finanziert, erfolgt der Nachweis bei der auszahlenden Stelle. Bei allen Schulden, für die Wertpapiere (Geldmarkt- und Kapitalmarktpapiere) ausgegeben wurden, entfällt die Aufteilung nach Gläubigern.

Erfasst wird der Nennbetrag der Schulden ohne Abzug eines Disagios (Ausnahme: Diskontpapiere) nach Schuldarten und ihren vertraglich festgelegten Laufzeiten (Ursprungslaufzeiten).

Tilgungsbeträge, die zwar fällig, aber bis zum Stichtag noch nicht zurückgezahlt bzw. einem internen Tilgungsfonds zugeführt wurden, dürfen von den Schuldbeträgen nicht abgesetzt werden. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind dagegen vom Schuldbetrag abzusetzen.

Die Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem Kurs in Euro umzurechnen, der für die Rückzahlung vereinbart bzw. der im Rahmen von Kurssicherungsgeschäften abgesichert wurde. Wenn keine Kurssicherungsvereinbarungen getroffen wurden, ist der jeweilige von der Europäischen Zentralbank (EZB) zum 31. Dezember im Börsenblatt (bzw. im Internet unter www.ECB.int) veröffentlichte Referenzkurs maßgeblich.

Nicht als Schulden nachzuweisen sind

- Eigenbestände von Wertpapieren,
- Innere Darlehen (Inanspruchnahme von Mitteln, die für einen anderen Zweck vorgesehen waren),
- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z.B. Kautionen) und
- von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden sind.

Negative Werte sind nicht zulässig.

Maßgeblich für die Erfassung ist der Zeitpunkt des Mittelzuflusses und nicht die Mittelbereitstellung durch den Kreditmarkt (Vertragsabschluss, Emission).

Schuldenaufnahmen

Die Schuldenaufnahmen und -tilgungen sind brutto zu erfassen, eine Saldierung ist nicht zulässig. Als (Schulden-)Aufnahmen sind alle in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. eines Berichtsjahres neu aufgenommenen Darlehen mit dem Nennwert ohne Abzug eines Disagios (Ausnahme: Diskontpapiere) einzusetzen. Vertragliche Vereinbarungen über vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten sind nicht zu berücksichtigen. Rückzahlungen auf diese Schuldenaufnahmen, die bereits im Berichtszeitraum erfolgten, werden nicht abgesetzt, sondern als Tilgungen nachgewiesen.

Bei Wertpapieremissionen ist der Betrag als (Schulden-)Aufnahme anzugeben, der im Berichtszeitraum auf dem Markt platziert werden konnte (ohne Eigenbestände).

Schuldentilgungen

Tilgungen sind alle in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. des Berichtsjahres zurückgezahlten Beträge.

Sonstige Zu- und Abgänge

Hier sind alle Schuldenzugänge und Schuldenabgänge zu erfassen, die weder Haushaltsmittel zugeführt noch entzogen haben. Hierunter fallen z.B. Veränderungen im Schuldenstand durch Eingliederung vorher selbstständiger Sonderrechnungen bzw. Ausgliederung von Sonderrechnungen und offene Forderungsabtretungen.

Schuldumwandlungen, Umschuldungen, Ablösungsdarlehen: Bei Schuldumwandlungen bzw. Umschuldungen wird die Ablösung des bisherigen Darlehens als Tilgung und die Aufnahme des Umschuldungs-/Ablösungsdarlehens als Neuaufnahme (einschließlich entsprechender Angaben zu den Laufzeiten) erfasst.

Erläuterungen zum Fragebogen

11 Kassenkredite (Kredite zur Liquiditätssicherung)

Unter Kassenkredite/Kassenverstärkungskredite werden die kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung. Zur Vorfinanzierung von Vorhaben auf spätere langfristige Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als Schulden bei den jeweiligen Kreditarten auszuweisen. Kontokorrentkredite sowie empfangene Barsicherheiten aus Derivatgeschäften sind hier einzubeziehen.

Hierunter fallen auch alle erhaltenen Zahlungen "im Rahmen von Cash-Pooling" (siehe 3).

Eine Saldierung mit positiven Kontoständen (Guthaben) ist nicht zulässig.

2 Bund

Kernhaushalt des Bundes. Sondervermögen des Bundes sind unter "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen" (siehe ☑) bzw. "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen" (siehe ☑) zuzuordnen.

3 Länder

Kernhaushalte der Länder einschließlich der Stadtstaaten. Sondervermögen der Länder sind unter "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen" (siehe 2) bzw. "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen" (siehe 3) zuzuordnen.

4 Gemeinden/Gemeindeverbände

Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise), Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände)

5 Zweckverbände und dergleichen

Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

Hierzu gehören

- Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen, ausgenommen Sparkassenverbände,
- sondergesetzliche Verbände, z.B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder,
- Nachbarschaftsverbände,
- wasserwirtschaftliche Verbände, Bodenverbände,
- Regionalverbände,
- regionale Planungsverbände,
- Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz,
- Gemeindeverwaltungsverbände,
- Wasserversorgungsverbände,
- Abwasserbeseitigungsverbände,
- Verwaltungsgemeinschaften in Bayern,
- grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland und
- sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung.

6 Gesetzliche Sozialversicherung

Träger der gesetzlichen:

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- Rentenversicherung
- Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit)

sowie die landwirtschaftliche Krankenkasse

Kommunale Versorgungskassen und -verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter den "Sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen" (siehe 3) zuzuordnen.

Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die eigene Berichtseinheit Mitglied, Träger oder unmittelbarer bzw. mittelbarer Anteilseigner ist und insgesamt mehr als 50 % der Anteile bzw. der Stimmrechte besitzt.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- eigene Betriebe.
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts.
- Unternehmen des privaten Rechts (z.B. AG, GmbH), wenn sie öffentlich bestimmt sind, d.h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d.h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z.B. über eine Holding), beteiligt ist.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn sie öffentlich bestimmt sind, d.h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d.h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grundoder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z.B. über eine Holding), beteiligt ist.
- juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die eigene K\u00f6rperschaft auf Grund der Satzung o.\u00e4. beherrschenden Einfluss aus\u00fcbt.

Dazu zählen auch Versorgungsfonds/Versorgungsrücklagen. Nicht dazu zählen Sparkassen und Landesbanken, Einheiten, bei denen die Kommune 50 % oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzt sowie Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften).

B Sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen andere öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder Sozialversicherung Mitglied, Träger oder unmittelbare bzw. mittelbare Anteilseigner sind.

Seite 2 SF

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- eigene Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO.
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d.h. mit mehr als 50 v.H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt sind.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d.h. mit mehr als 50 v.H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z.B. über eine Holding), beteiligt sind.
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Dazu zählen auch kommunale Versorgungskassen und -verbände. Nicht dazu zählen Einheiten, bei denen öffentliche Körperschaften oder die Sozialversicherung 50% oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzen sowie Sparkassen, Landesbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen und Kirchen.

Im Rahmen von Cash-Pooling

Hierunter fallen insbesondere alle erhaltenen Zahlungen von einer anderen verbundenen Einheit, um Gelder günstiger anlegen zu können oder um eine externe Kreditaufnahme zu vermeiden.

Ausleihungen im Rahmen von Cash-Pooling sind entsprechend in der Finanzvermögenstatistik auszuweisen.

10 Kreditinstitute

Kreditinstitute sind alle Institutionen im In- und Ausland, die finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen u. Ä. von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen, Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren.

Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z.B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Geschäftsbanken, Universalbanken
- Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften
- Spezialbanken (z. B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken)
- Bausparkassen
- Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtungen

Nicht zu den Kreditinstituten zählen etwa Börsen, Zentrale Gegenparteien (Central Counterparts) sowie sonstige Finanzintermediäre.

Ein Verzeichnis der deutschen Kreditinstitute ist über die Web-Seiten der Deutschen Bundesbank einzusehen: Bundesbank – Aufgaben und Organisation – Rechtliche Grundlagen – Bankenaufsichtliche Regelungen und Verzeichnisse.

Sonstiger inländischer Bereich

Alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche Unternehmen oder Kreditinstitute sind.

Dazu zählen auch:

- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- rechtsfähige Vereine, Stiftungen
- nichtrechtsfähige Vereine, sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften

Eigene Beteiligungen, Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften und/oder Beteiligungen der Sozialversicherung, deren Anteile bzw. Stimmrechte insgesamt 50 % oder weniger betragen, sind hier auch einzubeziehen.

Natürliche und juristische Personen, die den bisher benannten Bereichen nicht zugeordnet wurden, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privatrechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind.

Hierzu gehören

- Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen,
- Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege,
- Organisationen in den Bereichen Erziehung,
 Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege,
- Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen,
- Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen.
- Gewerkschaften und
- politische Parteien.

22 Sonstiger ausländischer Bereich

Natürliche und juristische Personen des Auslandes, soweit sie nicht zu den Kreditinstituten zählen, sind unter anderem auch:

- europäische Gemeinden
- Internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union
- Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften)

Endbestand des Vorjahres, gegebenenfalls berichtigt.

14 Geldmarktpapiere

Kurzfristige Wertpapiere, deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel bis zu einem Jahr beträgt, z.B.:

- unverzinsliche Schatzanweisungen
- Finanzierungsschätze

15 Kapitalmarktpapiere

Langfristige Wertpapiere, deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel mehr als ein Jahr beträgt.

Hierzu zählen z.B.:

- Inhaberschuldverschreibungen
- Anleihen
- Obligationen
- durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere
- Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Verbindlichkeiten begeben werden

16 Anleihen

Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich fünf Jahre sind unter "Sonstige Kapitalmarktpapiere" (siehe 📆) zu melden.

Sonstige Kapitalmarktpapiere

Einschließlich Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich fünf Jahre

IB Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und die entweder in einem nicht begebbaren (übertragbaren) Titel oder gar nicht verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredits werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss.

Zu den Krediten zählen auch Schuldscheindarlehen.

Die Kredite (ohne Kassenkredite) sind in der Höhe der Restschuld anzugeben. Auch unverzinsliche Kredite sind hier zu erfassen.

19 Versicherungen

Hierzu zählen alle Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen, die in ihrer Hauptfunktion Versicherungsrisiken zusammenfassen und insofern finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben. Bei den abgeschlossenen Versicherungsverträgen kann es sich um Einzelverträge und/oder Gruppenverträge handeln, die auf einer allgemeinen, vom Staat auferlegten Verpflichtung beruhen können, aber nicht müssen. Hierzu zählen Lebensversicherungsgesellschaften, Schadenversicherungsgesellschaften oder Rückversicherungen.

Pensionskassen sind Einrichtungen, die im Zusammenhang mit sozialen Risiken und Bedürfnissen der Versicherten Gruppenrisiken übernehmen. Typische Teilnehmergruppen solcher Versicherungssysteme sind Arbeitnehmer eines einzigen Unternehmens oder einer Gruppe von Unternehmen, Arbeitnehmer eines Produktionsbereichs oder eines Wirtschaftsbereichs sowie Personen, die der gleichen Berufsgruppe angehören. Bei den vertraglich vereinbarten Leistungen kann es sich um Leistungen handeln, die nach dem Tod des Versicherten an seine Hinterbliebenen gezahlt werden (insbesondere bei Arbeitsunfällen), um Leistungen, die nach dem Eintritt in den Ruhestand gezahlt werden, oder um Leistungen, die nach der Invalidisierung des Versicherten gezahlt werden.

Nicht dazu zählen Pensionskassen bzw. Pensionsfonds (einschließlich Zusatzversorgungseinrichtungen der Gebietskörperschaften), die sich in öffentlicher Trägerschaft befinden.

Diese gehören zu den Bereichen "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen" (siehe 2) bzw. "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen" (siehe 3).

20 Kapitalanlagegesellschaften

Dieser Teilsektor umfasst kollektive Investmentsysteme wie Investmentfonds oder -gesellschaften (ohne Geldmarktfonds, welche dem Bereich der Kreditinstitute zugerechnet werden), die Investmentfondsanteile ausgeben und für eigene Rechnung in finanzielle oder nicht-finanzielle (Immobilien) Aktiva investieren. Beispiele sind offene und geschlossene Investmentfonds, Immobilienfonds oder Hedgefonds. Nicht dazu zählen Pensionsfonds, Staatsfonds (Sovereign wealth funds; diese zählen zum Bereich "Sonstige finanzielle Unternehmen" (siehe 21)), Firmenzentralen oder Holdings, die Investmentgesellschaften kontrollieren oder lediglich deren Anteile halten, ohne selbst Investmentgesellschaft zu sein.

21 Sonstige finanzielle Unternehmen

Dieser Bereich umfasst alle übrigen finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften. Deren Hauptfunktion kann in finanziellen Mittlertätigkeiten bestehen, zu deren Zwecke Verbindlichkeiten eingegangen werden, die nicht die Form von Zahlungsmitteln, Einlagen und/oder Substituten für Einlagen oder von versicherungstechnischen Rückstellungen haben.

Hierzu zählen:

- Finanzierungsleasinggesellschaften, spezialisierte Finanzierungsunternehmen (etwa im Bereich der Entwicklungsfinanzierung und Export-/Importfinanzierung), Factoring-Kapitalgesellschaften
- Wertpapierhändler und Händler, die (für eigene Rechnung) mit derivativen Finanzinstrumenten handeln
- Verbriefungszweckgesellschaften, die eingens gegründet wurden, um verbriefte Vermögenswerte zu halten
- Holdinggesellschaften, die eine Gruppe von Tochterunternehmen, die vorwiegend finanzielle Mittlertätigkeiten und/ oder damit verbundene Tätigkeiten ausüben, kontrollieren und ihre Gesamtleitung wahrnehmen

Ebenfalls dazu zählen alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die primär Versicherungshilfstätigkeiten ausüben, zum Beispiel:

- Finanzmakler
- Kapitalgesellschaften, die die Emission von Wertpapieren übernehmen (Emissionshäuser)
- Kapitalgesellschaften, die Dienstleistungen für Finanzmärkte bereitstellen
- zentrale Aufsichtsbehörden für Finanzinstitute und -märkte
- Kapitalgesellschaften, die Wertpapier- und Versicherungsbörsen betreiben

22 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entstehen durch einen zeitlichen Abstand zwischen einer Warenlieferung beziehungsweise einer Dienstleistungserbringung und der hierfür erforderlichen Zahlung.

Hier sind alle Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die bis zum Erhebungsstichtag in Anspruch genommen (Leistungserbringung), aber noch nicht bezahlt wurden.

Seite 4 SF

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gehören insbesondere

- Verbindlichkeiten aus Zahlungsrückständen der Berichtseinheit für von Dritten gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt); dies schließt insbesondere "Zahlung auf Ziel" mit ein.
- Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen von Dritten für noch nicht (gänzlich) ausgelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen der Berichtseinheit (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt).
- aufgelaufene Gebäudemieten und Pachten.
- von Factoring-Gesellschaften übernommene Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht den Krediten zuzurechnen sind.

Nicht dazu zählen Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing und ÖPP-Projekten.

Eine Orientierung geben die folgenden Zuordnungshilfen mit den Gruppierungs-Nummern (keine abschließende Aufzählung) Bund/Länder – 511, 514, 517, 518, 519, 521, 523, 525, 526, 527, 547, 55, 7, 811, 812, 821.

28 Mit nachverhandelten Vertragsbedingungen

Wenn es zwischen Berichtsstelle und Lieferant zu einer einvernehmlich ausgehandelten Änderung der Vertragsbedingungen kommt, die über eine bloße Laufzeitverlängerung hinausgeht und Anpassungen hinsichtlich einer Verzinsung beinhaltet.

Von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommen

Hier sind alle Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die durch ein "echtes Factoringverfahren" veräußert wurden. Hierbei erlischt die Zahlungsverpflichtung der Berichtsstelle gegenüber dem Lieferanten.

25 Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden

Hier werden nur die Verbindlichkeiten aufgeführt, die beim Erwerb bereits belasteter Grundstücke übernommen wurden. Darlehensaufnahmen gegen hypothekarische Sicherung und nicht gesicherte Schuldenaufnahmen sind nur bei der entsprechenden Schuldart (z. B. Schulden bei Kreditinstituten) zu erfassen.

23 Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften sowie Forfaitierung mit Einredeverzicht

Als Restkaufgeld ist der noch nicht gezahlte (Teil-)Betrag einer Kaufsumme zu verstehen; dieser kann auch hypothekarisch durch Eintragung ins Grundbuch gesichert werden (Restkaufgeldhypothek). Restkaufgelder mit oder ohne hypothekarische Sicherung sind ohne Rücksicht auf den Gläubiger auszuweisen und nicht in eine andere Schuldart mit einzubeziehen.

Hierzu zählen auch Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen, wenn ein Einredeverzicht bei der Bank geleistet wurde, also kein Recht auf Kürzung bei Minderleistung besteht. Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen **ohne** Einredeverzicht sind **nicht** zu erfassen.

27 Finanzierungsleasing

Ein Finanzierungsleasingvertrag ist dann anzunehmen, wenn der Vertrag über einen bestimmten Zeitraum verbindlich abgeschlossen wird. Während der sogenannten Grundmietzeit kann der Vertrag nicht gekündigt werden. Maßnahmen zur Werterhaltung (Wartung und Versicherung) trägt der Leasingnehmer. Die Vertragslaufzeit erstreckt sich i. d. R. auf die überwiegende Nutzungsdauer. Hier ist die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leistungssumme) aus Leasingverträgen abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen und Zinsen nachzuweisen.

28 ÖPP-Projekte

Bei Projekten aus öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekte) handelt es sich um langfristige Verträge zwischen einem staatlichen und einem privaten Partner über die Bereitstellung von Dienstleistungen durch die Nutzung eines bestimmten Vermögensgutes. Kriterien für die Klassifikation eines Vertrags als ÖPP sind das Vorliegen einer erheblichen Anfangsinvestition, die Festlegung einer durch den privaten Partner bereitzustellenden Dienstleistung unter Nutzung des Vermögensgutes und die Zahlung regelmäßiger Raten vom staatlichen Partner an den privaten Partner.

29 Projektsummen insgesamt

Hier sind die vertraglich vereinbarten Projektsummen aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. "Bisher geleistete Zahlungen" (siehe 📆) sind hierbei **nicht** abzuziehen.

30 Bisher geleistete Zahlungen

Hier ist die Gesamtsumme aller bisher geleisteten Zahlungen des staatlichen Partners an den privaten Partner aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Im Lebenszyklus von ÖPP-Projekten **können** die geleisteten Zahlungen die gesamte Projektsumme übersteigen.

Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Alle Bürgschaften im Sinne des §765 BGB einschließlich Nach- und Ausfallbürgschaften beim Wohnungsbau sowie Patronatserklärungen (harte Patronatserklärungen), welche eine sogenannte Liquiditätsausstattungsgarantie beinhalten, sind mit den übernommenen Haftungssummen, nicht dagegen mit den gesamten Kreditsummen und nicht mit den durch Gesetz oder Haushaltssatzung festgestellten Ermächtigungssummen anzugeben. Auf Bürgschaften gezahlte Beträge (Schadensfälle oder Tilgungen der Haftungssumme) sind abzusetzen. Bürgschaften, die voll durch Rückbürgschaften gesichert sind, sind nicht einzubeziehen; von Bürgschaften, die nur teilweise durch Rückbürgschaften gesichert sind, ist der ungedeckte Teil anzugeben. Einzubeziehen sind auch die übernommenen Garantien und sonstigen Gewährleistungen (z.B. Kreditaufträge nach §778 BGB, Schuldmitübernahmen, Gewähr- (Garantie-) Verträge, Ausbietungsgarantien, Wechselbürgschaften).

Die Differenzierung der Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen (Sicherheitsleistungen) erfolgt nach dem Sicherheitsnehmer. Sicherheitsnehmer ist diejenige Person, deren finanzielles Risiko durch die Sicherheitsleistung teilweise oder vollständig beseitigt wird. Sicherheitsnehmer sind unter anderem bei einer Bürgschaft der Kreditgeber (Kreditausfallrisiko), bei einer Beteiligungsgarantie der Kapitalgeber (Kapitalausfallrisiko), bei einer Gewährleistung im Rahmen der atomrechtlichen Deckungsvorsorge der Inhaber der Kernanlage (Störfallrisiko).

32 Öffentlich bestimmte Kreditinstitute

Hierzu zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z.B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Bausparkassen

33 Schuldenübernahme

Bei einer Schuldenübernahme handelt es sich um eine vertragliche Vereinbarung zwischen mindestens drei Parteien: dem Gläubiger, dem ursprünglichen Schuldner und einem neuen Schuldner. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung übernimmt der neue Schuldner die gesamten oder zumindest einen Teil der ausstehenden Verbindlichkeiten (Schulden) des ursprünglichen Schuldners und verpflichtet sich dabei, diese an den Gläubiger zurückzuzahlen.

Zu melden sind nur die übernommenen Schulden von Kassenkrediten, Krediten und Wertpapierschulden.

Die durch Eingliederung bzw. Zusammenschluss von Einheiten übernommenen Schulden sind nicht einzubeziehen.

Die Schuldenübernahme ist auch Bestandteil der Meldung zu den Schuldenständen der Positionen "Kassenkredite", "Wertpapierschulden" oder "Kredite". Bei den beiden letztgenannten Positionen fallen diese unter die "Sonstigen Zugänge".

Eine Schuldmitübernahme ist nicht hier, sondern im Bereich "Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen" (siehe 🚮) zu erfassen.

34 Fälligkeiten

Es sind die planmäßig fällig werdenden Tilgungen für die am Erhebungsstichtag bestehenden Schulden aus Wertpapieren und Krediten aus dem nicht-öffentlichen Bereich, gegliedert nach den fünf folgenden Jahren und dem darüber hinausgehenden restlichen Zeitraum, anzugeben.

Variabel verzinste Wertpapiere und Kredite sind im jeweiligen Rechnungsjahr als "darunter-Position" anzugeben. Hierzu zählen auch Kreditvereinbarungen mit Derivaten.

Der nicht-öffentliche Bereich umfasst:

- Kreditinstitute (siehe 10)
- sonstiger inländischer Bereich (siehe 111)
- sonstiger ausländischer Bereich (siehe 12)

35 Kreditmarktschulden

Kredite, die entsprechend den jeweiligen haushaltsgesetzlichen Kreditermächtigungen zur Haushaltsfinanzierung am Kreditmarkt aufgenommen wurden.

Hierzu zählen z.B. auch Kredite beim Versorgungsfonds beziehungsweise bei der Versorgungsrücklage.

Seite 6 SF

Schulden der kommunalen Haushalte am 31.12.2015

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte korrigieren.

Schuldenstatistik

Rücksendung bitte bis

GF

Name:	
Telefon oder E-Mail:	Vielen Dank für Ihre Mitarbeit. Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu ■ bis ☑ auf Seite 2 bis 5 in der separaten Unterlage.
L Statistiknummer	Berichtsstellennummer

Statistiknummer Ber

Kassenki (Kredite	redite zur Liquiditätssich	erung) 1	Konto- Nr. 2 Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro
	beim Bund	3	3310 P1009	
	bei Ländern	4	3311 P1019	
	bei Gemeinden/	Gemeindeverbänden 5	3312 P1029	
Öffent- licher	bei Zweckverbär	nden und dergleichen6	3313 P1039	
Bereich	bei der gesetzlic	hen Sozialversicherung	3314 P1049	
		n Unternehmen, Beteiligungen nögen8	3315 P1059	
		fentlichen Sonderrechnungen 9	3316	
darunter:		Cash-Pooling/Einheitskasse/	NR P1989	
	bei Kredit-	Euro-Währung	331710	
Nicht-	instituten	Fremdwährung	331712	
öffent-		nländischen Bereich	3318 P1099	
Bereich	beim sonstigen ausländischen	Euro-Währung	331910 P1109	
	Bereich	Fremdwährung	331912 P1119	
Summe .			P1999	

GF Seite 1

Wertpap	ierschulden			Zeilen-Nr.	Konto- Nr. 2 Code	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	Konto- Nr. 2 Code	Aufnahmen vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro
Geld- markt- papiere	Euro-Währung			_ 01	301110 371110 P2020 301112		691110 694110 P2021 691112	
15	Fremdwährung			02	371112		694112 P2031	
	Anleihen	Laufzeit über	Euro-Währung	_	301130 P2040			
	ш	5 Jahre	Fremdwährung	04				
Kapital- markt-		Laufzeit über 1 Jahr bis	Euro-Währung	_ 05	301120 371120 P2140		691120 694120 P2141	
papiere 16	Sonstige Kapitalmarkt-	einschl. 5 Jahre			301122 371122		691122 694122	
	papiere		Fremdwährung	_ 06	P2150 371130		P2151 694130	
		Laufzeit über 5 Jahre	Euro-Währung	_ 07			P2161 694132	
		Jane	Fremdwährung	08			D94132	
Summe				09	P2990		P2991	
Kredite (Restschuld nach	Ursprungslaufzeite	en) 🗓	Zeilen-Nr.	Konto- Nr. 2 Code	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	Konto- Nr. 2 Code	Aufnahmen vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro
		Laufzeit bis eins	chl. 1 Jahr	_ 01	32101 P3000		69201 P3001	
	beim Bund	Laufzeit über 1 Jeinschl. 5 Jahre	lahr bis	02			69202 P3011	
		Laufzeit über 5	lahre	03	32103 P3020		69203 P3021	
		Laufzeit bis eins	chl. 1 Jahr	_ 04	32111 P3030		69211 P3031	
	bei Ländern	Laufzeit über 1 Jeinschl. 5 Jahre	lahr bis	05	32112 P3040		69212 P3041	
		Laufzeit über 5 J	lahre	06	32113 P3050		69213 P3051	
Öcc	bei	Laufzeit bis eins	chl. 1 Jahr	_ 07	32121 P3060		69221 P3061	
Öffent- licher Bereich	Gemeinden/ Gemeinde- verbänden	Laufzeit über 1 Jeinschl. 5 Jahre	lahr bis	_ 08	32122 P3070		69222 P3071	
	5	Laufzeit über 5	Jahre	09	32123 P3080		69223 P3081	
	bei Zweck-	Laufzeit bis eins	chl. 1 Jahr	_ 10	32131 P3090		69231 P3091	
	verbänden und dergleichen	Laufzeit über 1 J einschl. 5 Jahre	lahr bis	_ 11	32132 P3100		69232 P3101	
	6	Laufzeit über 5 J	lahre	_ 12	32133 P3110		69233 P3111	
	bei der	Laufzeit bis eins	chl. 1 Jahr	_ 13	32141 P3120		69241 P3121	
	gesetzlichen Sozialver- sicherung	Laufzeit über 1 J einschl. 5 Jahre	lahr bis	_ 14	32142 P3130		69242 P3131	
	7	Laufzeit über 5	lahre	15	32143 P3140		69243 P3141	

Seite 2 GF

Konto- Nr. 2 Code	Tilgungen vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Konto- Nr. 2 Code	Sonstige Zugänge vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Konto- Nr. 2 Code	Sonstige Abgänge vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Konto- Nr. 2 Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro	Zeilen-Nr.
791110 794110 P2022		NR P2023		NR P2024		301110 371110 P2029		 _ 01
791112 794112 P2032		NR P2033		NR P2034		301112 371112 P2039		
791130 P2042		NR P2043		NR P2044		301130 P2049		J 03
791132 P2052		NR P2053		NR P2054		301132 P2059		J 04
791120 794120 P2142		NR P2143		NR P2144		301120 371120 P2149		J 05
791122 794122		NR		NR		301122 371122		1 00
P2152 794130		NR		NR		371130		
P2162 794132 P2172		P2163 NR P2173		NR		P2169 371132 P2179		- •
P2992		P2993				P2999		_ 09
1 2332		1 2995		1 1 2994		1 2333		
Konto- Nr. 2 Code	Tilgungen vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Konto- Nr. 2 Code	Sonstige Zugänge vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Konto- Nr. 2 Code	Sonstige Abgänge vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Konto- Nr. 2 Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro	Zeilen-Nr.
79201 P3002		NR P3003		NR P3004		32101 P3009		_ 01
79202 P3012		NR P3013		NR P3014		32102 P3019	L	J 02
79203 P3022		NR P3023		NR P3024		32103 P3029		_ 03
79211 P3032		NR P3033		NR P3034		32111 P3039	L	J 04
79212 P3042		NR P3043		NR P3044		32112 P3049		J 05
79213 P3052		NR P3053		NR P3054		32113 P3059		」06
79221 P3062		NR P3063		NR P3064		32121 P3069		□ 07
79222 P3072		NR P3073		NR P3074		32122 P3079		J 08
79223 P3082		NR P3083		NR P3084		32123 P3089		」09
79231 P3092		NR P3093		NR P3094		32131 P3099		_ 10
79232 P3102		NR P3103		NR P3104		32132 P3109		」11
79233 P3112		NR P3113		NR P3114		32133 P3119	L	_ 12
79241 P3122		NR P3123		NR P3124		32141 P3129		_ 13
79242 P3132		NR P3133		NR P3134		32142 P3139		」14
79243 P3142		NR P3143		NR P3144		32143 P3149		_ 15

GF Seite 3

noch: Kredite (Restschuld nach	Ursprungslaufzeite	en) 😉	Zeilen-Nr.	Konto- Nr. 2 Code	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	Konto- Nr. 2 Code	Aufnahmen vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro
	bei verbundenen	Laufzeit bis eins	chl. 1 Jahr	_ 16	32151 P3150		69251 P3151	
	Unternehmen, Beteiligungen und Sonder-	Laufzeit über 1 J einschl. 5 Jahre	lahr bis	_ 17	32152 P3160		69252 P3161	
och: Offent- cher	vermögen 8	Laufzeit über 5 J	ahre	_ 18	32153 P3170		69253 P3171	
Bereich	bei sonstigen öffentlichen	Laufzeit bis eins	chl. 1 Jahr	_ 19	32161 P3180 L		69261 P3181	
	Sonder- rechnungen	Laufzeit über 1 J einschl. 5 Jahre	lahr bis	20	32162 P3190		69262 P3191	1
	9	Laufzeit über 5 J	ahre	_ 21	32163 P3200 L		69263 P3201	1
		Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	Euro-Währung	_ 22			692710 P3211	1
		emschi. i Jani	Fremdwährung	_ 23	321712 P3220 L 321720		692712 P3221 692720	l
bei Kredit- instituten	instituten	Laufzeit über 1 Jahr bis	Euro-Währung	24			P3231 692722	
	ei	einschl. 5 Jahre	Fremdwährung	_ 25	P3240 L		P3241 692730	l
		Laufzeit über 5 Jahre	Euro-Währung	-	P3250 L 321732		P3251 692732	
	L		Fremdwährung	-	32181		P3261 69281	
licht- ffent-	beim sonstigen inländischen	Laufzeit über 1 J	chl. 1 Jahr	_ 28	P3270 L		P3271 69282	<u> </u>
cher ereich	Bereich			_ 29			P3281 69283	
			lahre	-	P3290 L 321910		P3291 692910	
		Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	Euro-Währung	-	P3300 L		P3301 692912	
beim sonstigen ausländischen Bereich	Laufzeit über	Fremdwährung Euro-Währung	-	P3310 L 321920 P3320 L		P3311 692920 P3321		
	1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	Fremdwährung	-	321922		692922 P3331		
	13	Laufzeit über	Euro-Währung	-	321930 P3340		692930 P3341	
		5 Jahre	Fremdwährung	36	321932 P3350		692932 P3351	
umme	= Zeilen-Nr. 01 bi	s 36		37	P3990		_ P3991	

Seite 4 GF

Konto- Nr. 2 Code	vom 1.1. bis zum 31 12 2015	Konto- Nr. 2 Code	Sonstige Zugänge vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Konto- Nr. 2 Code	Sonstige Abgänge vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Konto- Nr. 2 Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro	Zeilen-Nr.
79251 P3152		NR P3153		NR P3154		32151 P3159		. 16
79252 P3162		NR P3163		NR P3164		32152 P3169		. 17
79253 P3172		NR P3173		NR P3174		32153 P3179		_ 18
79261 P3182		NR P3183		NR P3184		32161 P3189		_ 19
79262 P3192		NR P3193		NR P3194		32162 P3199		_ 20
79263 P3202		NR P3203		NR P3204		32163 P3209	L	_ 21
792710 P3212		NR P3213		NR P3214		321710 P3219		_ 22
792712 P3222		NR P3223		NR P3224		321712 P3229		_ 23
792720 P3232		NR P3233		NR P3234		321720 P3239		_ 24
792722 P3242		NR P3243		NR P3244		321722 P3249		_ 25
792730 P3252		NR P3253		NR P3254		321730 P3259		_ 26
792732 P3262		NR P3263		NR P3264		321732 P3269		_ 27
79281 P3272		NR P3273		NR P3274		32181 P3279		_ 28
79282 P3282		NR P3283		NR P3284		32182 P3289		_ 29
79283 P3292		NR P3293		NR P3294		32183 P3299		30
792910 P3302		NR P3303		NR P3304		321910 P3309		_ 31
792912 P3312		NR P3313		NR P3314		321912 P3319		_ 32
792920 P3322		NR P3323		NR P3324		321920 P3329		_ 33
792922 P3332		NR P3333		NR P3334		321922 P3339		_ 34
792930 P3342		NR P3343		NR P3344		321930 P3349		35
792932 P3352		NR P3353		NR P3354		321932 P3359		36
P3992		P3993		P3994		P3999		37

GF Seite 5

Verbindlichkeite	n aus Lieferungen und Leistungen 20	Konto- Nr. 2 Code	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	Konto- Nr. 2 Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Insgesamt		3511 P5000		3511 P5009	
	mit nachverhandelten Vertragsbedingungen 21	NR P5100		NR P5109	
darunter:	von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommen	NR P5200		NR P5209	
Kreditähnliche F	Rechtsgeschäfte	Konto- Nr. 2 Code	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	Konto- Nr. 2 Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Hypotheken-,	Hypothekenschulden	3411 P6000		3411 P6009	
Grund- und Renten-	Grundschulden	3412		3412	
schulden	Rentenschulden	3413		3413	
Pastkaufgelder	im Zusammenhang mit Grundstücks-	_			
	ie Forfaitierung mit Einredeverzicht24	_			
Finanzierungsle	asing 25	3431 P6040		3431 P6049	
Summe		P6990		P6999	
Insgesamt = Summe P199	9, P2999, P3999, P5009, P6999			P9999	
ÖPP-Projekte	26	Konto- Nr. 2 Code	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	Konto- Nr. 2 Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Projektsummen	insgesamt27	NR P6060		NR P6069	
-	e Zahlungen aller	_ 1 0000		NR	
	Projekte insgesamt 28	P6070		P6079	
Bürgschaften 2	9	Konto- Nr. 2 Code	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	Konto- Nr. 2 Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
gegenüber dem	öffentlichen Bereich	NR P7910		NR P7919	
darunter: gegen	über sonstigen öffentlichen Fonds, Ein- ngen und Unternehmen (ohne Kreditinstitute)	NR P7950		NR P7959	
	nicht-öffentlichen Bereich	NR P7930		NR P7939	
	über öffentlich bestimmter Kreditinstitute 🗹	NR P7940		NR P7949	
Summe		P7990		P7999	

Seite 6 GF

Schulden	iübernahme 📶	Konto- Nr. 2 Code	Kassenkredite vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro
	vom Bund	NR P4109	
	von Ländern 4	NR P4119	
	von Gemeinden/Gemeindeverbänden5	NR P4129	
Öffent- licher	von Zweckverbänden und dergleichen6	NR P4139	
Bereich	von der gesetzlichen Sozialversicherung	NR P4149	
	von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	NR P4159	
	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	NR P4169	
Nicht-	von Kreditinstituten 11	NR P4179	
öffent- licher	vom sonstigen inländischen Bereich	NR P4189	
Bereich	vom sonstigen ausländischen Bereich	NR P4199	
Summe .		P4499	
		Konto	Kredite

noch: Schulder	nübernahme 🗹	Konto- Nr. 2 Code	Kredite vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Konto- Nr. 2 Code	Wertpapierschulden vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro
	vom Bund	NR P4209		NR P4309	
	von Ländern4	NR P4219		NR P4319	
noch:	von Gemeinden/Gemeindeverbänden	NR P4229		NR P4329	
Öffent-	von Zweckverbänden und dergleichen6	NR P4239		NR P4339	
Bereich	von der gesetzlichen Sozialversicherung	NR P4249		NR P4349	
	von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	NR P4259		NR P4359	
	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	NR P4269		NR P4369	
noch:	von Kreditinstituten 11	NR P4279		NR P4379	
Nicht- öffent- licher	vom sonstigen inländischen Bereich 12	NR P4289		NR P4389	
Bereich	vom sonstigen ausländischen Bereich	NR P4299		NR P4399	
Summe		P4599		P4699	

GF Seite 7

	Wertpapierschulden und Krediten iffentlichen Bereich 🖾	Konto- Nr. 2 Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro
in 2016	insgesamt	NR P8009	
111 20 10	darunter: variabel verzinst	NR P8019	
in 2017	insgesamt	NR P8029	
111 2017	darunter: variabel verzinst	NR P8039	
in 2018	insgesamt	NR P8049	
111 2010	darunter: variabel verzinst	NR P8059	
in 2019	insgesamt	NR P8069	
111 20 13	darunter: variabel verzinst	NR P8079	
in 2020	insgesamt	NR P8089	
111 2020	darunter: variabel verzinst	NR P8099	
nach 2020	insgesamt	NR P8109	
Tidom 2020	darunter: variabel verzinst	NR P8119	
bzw. Summe P2 P3259, P3269,	9, P8029, P8049, P8069, P8089, P8109 2999, P3219, P3229, P3239, P3249, P3279, P3289, P3299, P3309, P3319, P3349, P3359	P8999	

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinzuweisen, aus denen auffällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können, insbesondere im Fall von Ein- bzw. Ausgliederungen.

Seite 8 GF

Schulden der kommunalen Haushalte am 31.12.2015

GF

Schuldenstatistik

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik über die Schulden der öffentlichen Haushalte wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Totalerhebung durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern zusammen mit der Finanzvermögenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte. Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABI. L 145 vom 10.6.2009, S. 1), die durch die Verordnung (EU) Nr. 679/2010 des Rates vom 26. Juli 2010 (ABI. L 198 vom 30.7.2010, S. 1) geändert worden ist.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Statistik über die öffentlichen Schulden sind das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBI. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBI. I S. 1312) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu §5 Nummer 1 Buchstabe a bis g FPStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG sind die Leiter/Leiterinnen der Gemeinden und Gemeindeverbände auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind für die Meldungen von Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, elektronische Verfahren zu verwenden. Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe, die in privater Rechtsform geführt werden, verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Auf formlosen Antrag können die statistischen Ämter, allerdings nur im begründeten Einzelfall, eine zeitlich befristete Ausnahme von der elektronischen Meldung zulassen. Ihre Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Nach § 16 BStatG werden Einzelangaben grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 14 Absatz 1 FPStatG dürfen an die obersten Bundesund Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 15 FPStatG dürfen die statistischen Ergebnisse auch soweit sie auf Zusammenführungen von Angaben nach § 13 Absatz 2 beruhen, sowie Angaben nach § 9a Absatz 3 Nummer 1, auf Ebene der Erhebungseinheit veröffentlicht werden, soweit nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 FPStatG, die nicht dem Sektor Staat zuzurechnen sind, betroffen sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Berichtsstellennummer sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Der Fragebogen einschließlich der Hilfsmerkmale wird spätestens nach Abschluss der Erhebung vollständig vernichtet bzw. gelöscht. Die verwendete Statistiknummer ermöglicht nach dem einheitlichen Verzeichnis aller Statistiken des Bundes und der Länder (EVAS) eine Zuordnung zu der jeweiligen Statistik. Die Berichtsstellennummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Gemeinden, Gemeindeverbände und anderer juristischer Personen zwischengemeinschaftlicher Zusammenarbeit, soweit sie anstelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen.

Erhebungseinheiten

Zu den Erhebungseinheiten zählen die Gemeinden und Gemeindeverbände (Gv.).

Gv. sind Landkreise, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, der Bezirksverband Pfalz, der Landeswohlfahrtsverband Hessen, der Kommunale Sozialverband Sachsen, der Regionalverband Ruhr, der Regionalverband Saarbrücken, der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), die Bezirke in Bayern, die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt, die Samtgemeinden in Niedersachsen, die Ämter in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, die Verwaltungsverbände in Sachsen und die Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen.

GF Seite 1

Schulden der kommunalen Haushalte am 31.12.2015



Schuldenstatistik

Beachten Sie folgende Hinweise:

Die Zuordnung der Kredite sowie der Kassenkredite nach Schuldarten erfolgt nach dem **Gläubigerprinzip**; maßgebend ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger. Werden die Mittel vollständig aus dem Haushalt der Körperschaften finanziert, aber von Kreditinstituten nur ausgezahlt, sind diese abweichend vom Gläubigerprinzip den öffentlichen Körperschaften zuzuordnen. Bei Unklarheiten bitten wir um Rückfrage beim Mittelgeber (Förderbank). Wird von den öffentlichen Haushalten nur die Zinsdifferenz zum Marktzins finanziert, erfolgt der Nachweis bei der auszahlenden Stelle. Bei allen Schulden, für die Wertpapiere (Geldmarkt- und Kapitalmarktpapiere) ausgegeben wurden, entfällt die Aufteilung nach Gläubigern.

Erfasst wird der Nennbetrag der Schulden ohne Abzug eines Disagios (Ausnahme: Diskontpapiere) nach Schuldarten und ihren vertraglich festgelegten Laufzeiten (Ursprungslaufzeiten).

Tilgungsbeträge, die zwar fällig, aber bis zum Stichtag noch nicht zurückgezahlt bzw. einem internen Tilgungsfonds zugeführt wurden, dürfen von den Schuldbeträgen nicht abgesetzt werden. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind dagegen vom Schuldbetrag abzusetzen.

Die Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem Kurs in Euro umzurechnen, der für die Rückzahlung vereinbart bzw. der im Rahmen von Kurssicherungsgeschäften abgesichert wurde. Wenn keine Kurssicherungsvereinbarungen getroffen wurden, ist der jeweilige von der Europäischen Zentralbank (EZB) zum 31. Dezember im Börsenblatt (bzw. im Internet unter www. ECB.int) veröffentlichte Referenzkurs maßgeblich.

Nicht als Schulden nachzuweisen sind

- Eigenbestände von Wertpapieren,
- Innere Darlehen (Inanspruchnahme von Mitteln, die für einen anderen Zweck vorgesehen waren),
- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z.B. Kautionen) und
- von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden sind.

Negative Werte sind nicht zulässig.

Maßgeblich für die Erfassung ist der Zeitpunkt des Mittelzuflusses und nicht die Mittelbereitstellung durch den Kreditmarkt (Vertragsabschluss, Emission).

Schuldenaufnahmen

Die Schuldenaufnahmen und -tilgungen sind brutto zu erfassen, eine Saldierung ist nicht zulässig. Als (Schulden-) Aufnahmen sind alle in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. eines Berichtsjahres neu aufgenommenen Darlehen mit dem Nennwert ohne Abzug eines Disagios (Ausnahme: Diskontpapiere) einzusetzen. Vertragliche Vereinbarungen über vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten sind nicht zu berücksichtigen. Rückzahlungen auf diese Schuldenaufnahmen, die bereits im Berichtszeitraum erfolgten, werden nicht abgesetzt, sondern als Tilgungen nachgewiesen.

Bei Wertpapieremissionen ist der Betrag als (Schulden-) Aufnahme anzugeben, der im Berichtszeitraum auf dem Markt platziert werden konnte.

Schuldentilgungen

Tilgungen sind alle in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. des Berichtsjahres zurückgezahlten Beträge.

Sonstige Zu- und Abgänge

Hier sind alle Schuldenzugänge und Schuldenabgänge zu erfassen, die weder Haushaltsmittel zugeführt noch entzogen haben. Hierunter fallen z.B. Veränderungen im Schuldenstand durch Eingliederung vorher selbstständiger Sonderrechnungen bzw. Ausgliederung von Sonderrechnungen und offene Forderungsabtretungen.

Schuldumwandlungen, Umschuldungen, Ablösungsdarlehen: Bei Schuldumwandlungen bzw. Umschuldungen wird die Ablösung des bisherigen Darlehens als Tilgung und die Aufnahme des Umschuldungs-/Ablösungsdarlehens als Neuaufnahme (einschließlich entsprechender Angaben zu den Laufzeiten) erfasst.

GF Seite 1

Erläuterungen zum Fragebogen

■ Kassenkredite (Kredite zur Liquiditätssicherung)

Unter Kassenkredite/Kassenverstärkungskredite werden die kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung. Zur Vorfinanzierung von Vorhaben auf spätere langfristige Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als Schulden bei den jeweiligen Kreditarten auszuweisen. Kontokorrentkredite sowie empfangene Barsicherheiten aus Derivatgeschäften sind hier einzubeziehen.

Hierunter fallen auch alle erhaltenen Zahlungen "im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse" (siehe 10).

Eine Saldierung mit positiven Kontoständen (Guthaben) ist nicht zulässig.

Nummer aus den finanzstatistischen Anforderungen zum IMK-Kontenrahmen II/1 (Innenminister-Konferenz) bzw. NR für Nebenrechnung.

3 Bund

Kernhaushalt des Bundes. Sondervermögen des Bundes sind unter "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen" (siehe 3) einzuordnen.

4 Länder

Kernhaushalte der Länder einschließlich der Stadtstaaten. Sondervermögen der Länder sind unter "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen" (siehe 1) einzuordnen.

5 Gemeinden/Gemeindeverbände

Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise), Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände)

6 Zweckverbände und dergleichen

Verbände und sonstige Organisationen in öffentlichrechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

Hierzu gehören

- Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen, ausgenommen: Sparkassenverbände,
- sondergesetzliche Verbände, z.B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder,
- Nachbarschaftsverbände,
- wasserwirtschaftliche Verbände, Bodenverbände,
- Regionalverbände,
- regionale Planungsverbände,
- Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz,
- Gemeindeverwaltungsverbände,
- Wasserversorgungsverbände,
- Abwasserbeseitigungsverbände,
- Verwaltungsgemeinschaften in Bayern,

- grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland und
- sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung.

Gesetzliche Sozialversicherung

Träger der gesetzlichen:

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- Rentenversicherung
- Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit)

sowie die landwirtschaftliche Krankenkasse

Kommunale Versorgungskassen und -verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter den "Sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen" (siehe 19) einzuordnen.

Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die eigene Berichtseinheit Mitglied, Träger oder unmittelbarer bzw. mittelbarer Anteilseigner ist und insgesamt mehr als 50 % der Anteile bzw. der Stimmrechte besitzt.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- eigene Betriebe.
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts.
- Unternehmen des privaten Rechts (z.B. AG, GmbH), wenn sie öffentlich bestimmt sind, d.h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d.h. mit mehr als 50 v.H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z.B. über eine Holding), beteiligt ist.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt ist.
- juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die eigene Körperschaft auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Dazu zählen auch Versorgungsfonds/Versorgungsrücklagen. Nicht dazu zählen Sparkassen und Landesbanken, Einheiten, bei denen die Kommune 50 % oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzt sowie Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften).

Seite 2 GF

Sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen andere öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder Sozialversicherung Mitglied, Träger oder unmittelbare bzw. mittelbare Anteilseigner sind.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- eigene Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des §26 BHO/LHO.
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.
- Unternehmen des privaten Rechts (z.B. AG, GmbH), wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d.h. mit mehr als 50 v.H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z.B. über eine Holding), beteiligt sind.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d.h. mit mehr als 50 v.H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z.B. über eine Holding), beteiligt sind.
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Dazu zählen auch kommunale Versorgungskassen und -verbände. Nicht dazu zählen Einheiten, bei denen öffentliche Körperschaften oder die Sozialversicherung 50% oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzen sowie Sparkassen, Landesbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen und Kirchen.

Im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse/ Amtskasse

Hierunter fallen insbesondere alle erhaltenen Zahlungen von einer anderen verbundenen Einheit, um Gelder günstiger anlegen zu können oder um eine externe Kreditaufnahme zu vermeiden. Hierzu zählen auch die Gelder, die ein Gemeindeverband im Rahmen einer Einheits- oder Amtskasse von seinen zugehörigen Gemeinden erhält bzw. die für eine Gemeinde vom Gemeindeverband im Rahmen einer Einheits- oder Amtskasse ausgelegt worden sind.

Im Rahmen von Gewinnabführungsverträgen zu leistende Zahlungen an die Muttergesellschaft u.Ä. sind als "Sonstige Verbindlichkeiten" zu behandeln und daher nicht in der Schuldenstatistik auszuweisen.

Ausleihungen im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse sind entsprechend in der Finanzvermögenstatistik auszuweisen.

III Kreditinstitute

Kreditinstitute sind alle Institutionen im In- und Ausland, die finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen u. Ä. von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen, Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren.

Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z.B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Geschäftsbanken, Universalbanken
- Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften
- Spezialbanken (z.B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken)
- Bausparkassen
- Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtungen

Nicht zu den Kreditinstituten zählen etwa Börsen, Zentrale Gegenparteien (Central Counterparts) sowie sonstige Finanzintermediäre.

Ein Verzeichnis der deutschen Kreditinstitute ist über die Web-Seiten der Deutschen Bundesbank einzusehen: Bundesbank – Aufgaben und Organisation – Rechtliche Grundlagen – Bankenaufsichtliche Regelungen und Verzeichnisse.

E Sonstiger inländischer Bereich

Alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche Unternehmen oder Kreditinstitute sind.

Dazu zählen auch:

- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- rechtsfähige Vereine, Stiftungen
- nichtrechtsfähige Vereine, sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften

Eigene Beteiligungen, Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften und/oder Beteiligungen der Sozialversicherung, deren Anteile bzw. Stimmrechte insgesamt 50 % oder weniger betragen, sind hier auch einzubeziehen.

Natürliche und juristische Personen, die den bisher benannten Bereichen nicht zugeordnet wurden, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privat-rechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind.

Hierzu gehören

- Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen.
- Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege,
- Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege,
- Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen,
- Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen,
- Gewerkschaften und
- politische Parteien.

Sonstiger ausländischer Bereich

Natürliche und juristische Personen des Auslandes, soweit sie nicht zu den Kreditinstituten zählen, sind unter anderem auch:

- europäische Gemeinden
- Internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union
- Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften)

Endbestand des Vorjahres, gegebenenfalls berichtigt.

15 Geldmarktpapiere

Kurzfristige Wertpapiere, deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel bis zu einem Jahr beträgt, z. B.:

- unverzinsliche Schatzanweisungen
- Finanzierungsschätze

16 Kapitalmarktpapiere

Langfristige Wertpapiere, deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel mehr als ein Jahr beträgt.

Hierzu zählen z.B.:

- Inhaberschuldverschreibungen
- Anleihen
- Obligationen
- durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere
- Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Verbindlichkeiten begeben werden

Anleihen

Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich fünf Jahre sind unter "Sonstige Kapitalmarktpapiere" (siehe 🗷) zu melden.

Sonstige Kapitalmarktpapiere

Einschließlich Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich fünf Jahre

19 Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und die entweder in einem nicht begebbaren (übertragbaren) Titel oder gar nicht verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredites werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss.

Zu den Krediten zählen auch Schuldscheindarlehen.

Die Kredite (ohne Kassenkredite) sind in der Höhe der Restschuld anzugeben. Auch unverzinsliche Kredite sind hier zu erfassen.

20 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entstehen durch einen zeitlichen Abstand zwischen einer Warenlieferung beziehungsweise einer Dienstleistungserbringung und der hierfür erforderlichen Zahlung.

Hier sind alle Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die bis zum Erhebungsstichtag in Anspruch genommen (Leistungserbringung), aber noch nicht bezahlt wurden.

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gehören insbesondere

- Verbindlichkeiten aus Zahlungsrückständen der Berichtseinheit für von Dritten gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt); dies schließt insbesondere "Zahlung auf Ziel" mit ein.
- Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen von Dritten für noch nicht (gänzlich) ausgelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen der Berichtseinheit (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt).
- aufgelaufene Gebäudemieten und Pachten.
- von Factoring-Gesellschaften übernommene Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht den Krediten zuzurechnen sind.

Nicht dazu zählen Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing und ÖPP-Projekten.

Eine Orientierung gibt die folgende Zuordnungshilfe mit den Gruppierungs-Nummern (keine abschließende Aufzählung): 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 638, 639, 65, 932, 935, 94.

21 Mit nachverhandelten Vertragsbedingungen

Wenn es zwischen Berichtsstelle und Lieferant zu einer einvernehmlich ausgehandelten Änderung der Vertragsbedingungen kommt, die über eine bloße Laufzeitverlängerung hinausgeht und Anpassungen hinsichtlich einer Verzinsung beinhaltet.

22 Von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommen

Hier sind alle Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die durch ein "echtes Factoringverfahren" veräußert wurden. Hierbei erlischt die Zahlungsverpflichtung der Berichtsstelle gegenüber dem Lieferanten.

28 Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden

Hier werden nur die Verbindlichkeiten aufgeführt, die beim Erwerb bereits belasteter Grundstücke übernommen wurden. Darlehensaufnahmen gegen hypothekarische Sicherung und nicht gesicherte Schuldenaufnahmen sind nur bei der entsprechenden Schuldart (z.B. Schulden bei Kreditinstituten) zu erfassen.

Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften sowie Forfaitierung mit Einredeverzicht

Als Restkaufgeld ist der noch nicht gezahlte (Teil-)Betrag einer Kaufsumme zu verstehen; dieser kann auch hypothekarisch durch Eintragung ins Grundbuch gesichert werden (Restkaufgeldhypothek). Restkaufgelder mit oder ohne hypothekarische Sicherung sind ohne Rücksicht auf den Gläubiger auszuweisen und nicht in eine andere Schuldart mit einzubeziehen.

Seite 4 GF

Hierzu zählen auch Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen, wenn ein Einredeverzicht bei der Bank geleistet wurde, also kein Recht auf Kürzung bei Minderleistung besteht. Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen **ohne** Einredeverzicht sind **nicht** zu erfassen.

25 Finanzierungsleasing

Ein Finanzierungsleasingvertrag ist dann anzunehmen, wenn der Vertrag über einen bestimmten Zeitraum verbindlich abgeschlossen wird. Während der sogenannten Grundmietzeit kann der Vertrag nicht gekündigt werden. Maßnahmen zur Werterhaltung (Wartung und Versicherung) trägt der Leasingnehmer. Die Vertragslaufzeit erstreckt sich i. d. R. auf die überwiegende Nutzungsdauer.

Hier ist die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leistungssumme) aus Leasingverträgen abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen und Zinsen nachzuweisen.

26 ÖPP-Projekte

Bei Projekten aus öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekte) handelt es sich um langfristige Verträge zwischen einem staatlichen und einem privaten Partner über die Bereitstellung von Dienstleistungen durch die Nutzung eines bestimmten Vermögensgutes. Kriterien für die Klassifikation eines Vertrags als ÖPP sind das Vorliegen einer erheblichen Anfangsinvestition, die Festlegung einer durch den privaten Partner bereitzustellenden Dienstleistung unter Nutzung des Vermögensgutes und die Zahlung regelmäßiger Raten vom staatlichen Partner an den privaten Partner.

27 Projektsumme insgesamt

Hier sind die vertraglich vereinbarten Projektsummen aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. "Bisher geleistete Zahlungen" (siehe 🖭) sind hierbei **nicht** abzuziehen.

28 Bisher geleistete Zahlungen

Hier ist die Gesamtsumme aller bisher geleisteten Zahlungen des staatlichen Partners an den privaten Partner aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Im Lebenszyklus von ÖPP-Projekten **können** die geleisteten Zahlungen die gesamte Projektsumme übersteigen.

29 Bürgschaften

Alle Bürgschaften im Sinne des §765 BGB einschließlich Nach- und Ausfallbürgschaften beim Wohnungsbau sowie Patronatserklärungen (harte Patronatserklärungen), welche eine sogenannte Liquiditätsausstattungsgarantie beinhalten, sind mit den übernommenen Haftungssummen, nicht dagegen mit den gesamten Kreditsummen und nicht mit den durch Gesetz oder Haushaltssatzung festgestellten Ermächtigungssummen anzugeben. Auf Bürgschaften gezahlte Beträge (Schadensfälle oder Tilgungen der Haftungssumme) sind abzusetzen. Bürgschaften, die voll durch Rückbürgschaften gesichert sind, sind nicht einzubeziehen; von Bürgschaften, die nur teilweise durch Rückbürgschaften gesichert sind, ist der ungedeckte Teil anzugeben. Die übernommenen Garantien und sonstigen Gewährleistungen sind nicht mit einzubeziehen.

Die Differenzierung der Bürgschaften (Sicherheitsleistungen) erfolgt **nach dem Sicherheitsnehmer.** Sicherheitsnehmer ist diejenige Person, deren finanzielles Risiko durch die Sicherheitsleistung teilweise oder vollständig beseitigt wird. Sicherheitsnehmer ist hier der Kreditgeber.

30 Öffentlich bestimmte Kreditinstute

Hierzu zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Bausparkassen

31 Schuldenübernahme

Bei einer Schuldenübernahme handelt es sich um eine vertragliche Vereinbarung zwischen mindestens drei Parteien: dem Gläubiger, dem ursprünglichen Schuldner und einem neuen Schuldner. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung übernimmt der neue Schuldner die gesamten oder zumindest einen Teil der ausstehenden Verbindlichkeiten (Schulden) des ursprünglichen Schuldners und verpflichtet sich dabei, diese an den Gläubiger zurückzuzahlen. Zu melden sind nur die übernommenen Schulden von Kassenkrediten, Krediten und Wertpapierschulden. Die durch Eingliederung bzw. Zusammenschluss von Einheiten übernommenen Schulden sind nicht einzubeziehen.

Die Schuldenübernahme ist auch Bestandteil der Meldung zu den Schuldenständen der Positionen "Kassenkredite", "Wertpapierschulden" oder "Kredite". Bei den beiden letztgenannten Positionen fallen diese unter die "Sonstigen Zugänge".

Eine Schuldmitübernahme ist nicht hier, sondern im Bereich "Bürgschaften" (siehe 極) zu erfassen.

32 Fälligkeiten

Es sind die planmäßig fällig werdenden Tilgungen für die am Erhebungsstichtag bestehenden Schulden aus Wertpapieren und Krediten aus dem nicht-öffentlichen Bereich, gegliedert nach den fünf folgenden Jahren und dem darüber hinausgehenden restlichen Zeitraum, anzugeben. Variabel verzinste Wertpapiere und Kredite sind im jeweiligen Rechnungsjahr als "darunter-Position" anzugeben. Hierzu zählen auch Kreditvereinbarungen mit Derivaten.

Der nicht-öffentliche Bereich umfasst:

- Kreditinstitute (siehe 111)
- sonstiger inländischer Bereich (siehe 12)
- sonstiger ausländischer Bereich (siehe 13)

Schulden der kommunalen Haushalte am 31.12.2015

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte korrigieren.

Schuldenstatistik

Rücksendung bitte bis

GF2

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu bis auf Seite 2 bis 5 in der separaten Unterlage.

Kassenki (Kredite	redite zur Liquiditätssich	erung) 1	Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro
	beim Bund	2	P1009	
	bei Ländern		P1019	
Öffent- licher Bereich	bei Gemeinden/	Gemeindeverbänden4	P1029	
	bei Zweckverbär	nden und dergleichen5	P1039	
	bei der gesetzlic	hen Sozialversicherung 6	P1049	
		unternehmen, Beteiligungen lögen	P1059	
	bei sonstigen öff	entlichen Sonderrechnungen	P1069	
darunter:		Cash-Pooling/Einheitskasse/	P1989	
	bei Kredit- instituten	Euro-Währung	P1079	
Nicht-	10	Fremdwährung	P1089	
öffent- licher	beim sonstigen i	nländischen Bereich11	P1099	
Bereich	beim sonstigen ausländischen Bereich	Euro-Währung	P1109	
	12	Fremdwährung	P1119	
Summe			P1999	

Wertpap	Wertpapierschulden			Zeilen-Nr.	Code	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	Code	Aufnahmen vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro
Geld- markt- papiere	Euro-Währung			_ 01	P2020		P2021	
14	Fremdwährung			02	P2030		P2031	
	Anleihen	Laufzeit über	Euro-Währung	_ 03	P2040		P2041	
	16	5 Jahre	Fremdwährung	04	P2050		P2051	
Kapital- markt-	Sonstige Kapitalmarkt- papiere	Laufzeit über 1 Jahr bis	Euro-Währung	05	P2140		P2141	
papiere		einschl. 5 Jahre	Fremdwährung	06	P2150		P2151	
		Laufzeit über 5 Jahre	Euro-Währung	07	P2160		P2161	
			Fremdwährung	08	P2170		P2171	
Summe	Summe						P2991	
Kredite (Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)			Zeilen-Nr.	Code	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	Code	Aufnahmen vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro
		Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		01	P3000		P3001	
	beim Bund	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre			P3010		P3011	
		Laufzeit über 5 J	Laufzeit über 5 Jahre		P3020		P3021	
		Laufzeit bis eins	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr				P3031	
	bei Ländern	Laufzeit über 1 J einschl. 5 Jahre	ahr bis	05	P3040		P3041	
		Laufzeit über 5 J	ahre	06	P3050		P3051	
	bei	Laufzeit bis eins	chl. 1 Jahr	07	P3060		P3061	
Öffent- licher Bereich	Gemeinden/ Gemeinde- verbänden	Laufzeit über 1 J einschl. 5 Jahre	ahr bis	_ 08	P3070		P3071	
	4	Laufzeit über 5 J	ahre	09	P3080		P3081	
	bei Zweck-	Laufzeit bis eins	chl. 1 Jahr	_ 10	P3090		P3091	
	verbänden und dergleichen	Laufzeit über 1 J einschl. 5 Jahre	ahr bis	_ 11	P3100		P3101	
	5	Laufzeit über 5 J	ahre	12	P3110		P3111	
	bei der	Laufzeit bis eins	chl. 1 Jahr	_ 13	P3120		P3121	
	gesetzlichen Sozialver- sicherung	Laufzeit über 1 J einschl. 5 Jahre	ahr bis	_ 14	P3130		P3131	
	6	Laufzeit über 5 J	ahre	15	P3140		P3141	

Seite 2 GF2

Code	Tilgungen vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Code	Sonstige Abgänge vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro	Zeilen-Nr.
P2022		P2023		P2024		P2029		J 01
P2032		P2033		P2034		P2039		02
P2042		P2043		P2044		P2049	L	_ 03
P2052		P2053		P2054		P2059	L	_ 04
P2142		P2143		P2144		P2149		_ 05
P2152		P2153		P2154		P2159	L	_ 06
P2162		P2163					L	J 07
P2172		P2173						
P2992		P2993		P2994		P2999		09
Code	Tilgungen vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Code	Sonstige Abgänge vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro	Zeilen-Nr.
P3002		P3003		P3004		P3000		. 01
1 0002		1 0000		1 0004		1 3003		. 01
P3012		P3013		P3014		P3019	L	J 02
P3022		P3023		P3024		P3029	1	_ 03
P3032		P3033		P3034		P3039	L	J 04
D2040		D2042		D2044		D2040		_ 05
P3062		P3063		P3064		P3069		J 07
P3072		P3073		P3074		P3079		_ 08
P3082		P3083		P3084		P3089	L	_ 09
P3092		P3093		P3094		P3099		_ 10
P3102		P3103		P3104		P3109		11
P3112		P3113		P3114		P3119		12
P3122		P3123		P3124		P3129		13
P3132		P3133		P3134		P3139	L	_ 14

noch: Kredite (noch: Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten) 🗷			Zeilen-Nr.	Code	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	Code	Aufnahmen vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro
	bei verbundenen	Laufzeit bis eins	chl. 1 Jahr	16	P3150		P3151	
noch: Öffent- licher Bereich	Unternehmen, Beteiligungen und Sonder- vermögen	Laufzeit über 1 J einschl. 5 Jahre	lahr bis	17	P3160		P3161	
		Laufzeit über 5 Jahre			P3170		P3171	
	bei sonstigen	Laufzeit bis eins	chl. 1 Jahr	19	P3180		P3181	
	öffentlichen Sonder- rechnungen	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre			P3190		P3191	
		Laufzeit über 5 J	lahre	21	P3200		P3201	
		Laufzeit bis	Euro-Währung	22	P3210		P3211	
	bei Kredit- instituten	einschl. 1 Jahr	Fremdwährung	_ 23	P3220		P3221	
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	Euro-Währung	24	P3230		P3231	
			Fremdwährung	25	P3240		P3241	
		Laufzeit über	Euro-Währung	_ 26	P3250		P3251	
		5 Jahre	Fremdwährung	27	P3260		P3261	
Nicht-	beim	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr			P3270		P3271	
öffent- licher Bereich	sonstigen inländischen Bereich	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre			P3280		P3281	
		Laufzeit über 5 J	lahre	30	P3290		P3291	
		Laufzeit bis	Euro-Währung	31	P3300		P3301	
	beim	einschl. 1 Jahr	Fremdwährung	32	P3310		P3311	
	sonstigen ausländischen	Laufzeit über 1 Jahr bis	Euro-Währung	_ 33	P3320		P3321	
	Bereich 12	einschl. 5 Jahre	Fremdwährung	34	P3330		P3331	
		Laufzeit über	Euro-Währung	35	P3340		P3341	
		5 Jahre	Fremdwährung	36	P3350		P3351	
Summe	= Zeilen-Nr. 01 bis	s 36		37	P3990		P3991	

Seite 4 GF2

Code	Tilgungen vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Code	Sonstige Abgänge vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro	Zeilen-Nr.
P3152		P3153		P3154		P3159		16
P3162		P3163		P3164		P3169		17
P3172		P3173		P3174		P3179		18
P3182		P3183		P3184		P3189		19
P3192		P3193		P3194		P3199		20
P3202		P3203		P3204		P3209		21
P3212		P3213		P3214		P3219		22
P3222	·	P3223		P3224		P3229		23
P3232	2	P3233		P3234		P3239		24
P3242		P3243		P3244		P3249		25
P3252		P3253		P3254		P3259		26
P3262	2	P3263		P3264		P3269		27
P3272	2	P3273		P3274		P3279		28
P3282	2	P3283		P3284		P3289		29
P3292	·	P3293		P3294		P3299		30
P3302	2	P3303		P3304		P3309		31
P3312		P3313		P3314		P3319		32
P3322	2	P3323		P3324		P3329		33
P3332	2	P3333		P3334		P3339		34
P3342	2	P3343		P3344		P3349		35
P3352	2	P3353		P3354		P3359		36
P3992	2	P3993		P3994		P3999		37

Verbindlichkeite	n aus Lieferungen und Leistungen 🔟	Code	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Insgesamt		P5000		P5009	
	mit nachverhandelten Vertragsbedingungen 20	P5100		P5109	
darunter:	von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommen	P5200		P5209	
Kreditähnliche F	Rechtsgeschäfte	Code	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Hypotheken-,	Hypothekenschulden	P6000		P6009	
Grund- und Renten- schulden	Grundschulden	P6010		P6019	
22	Rentenschulden	P6020		P6029	
	im Zusammenhang mit Grundstücks- ie Forfaitierung mit Einredeverzicht23	P6030		P6039	
Finanzierungsle	easing 24	P6040		P6049	
		P6990		P6999	
Summe					
Insgesamt	9, P2999, P3999, P5009, P6999			P9999	
Insgesamt	9, P2999, P3999, P5009, P6999	Code	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	P9999 Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Insgesamt = Summe P199 ÖPP-Projekte	9, P2999, P3999, P5009, P6999	Code	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	Code	am 31.12.2015 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Insgesamt = Summe P199 ÖPP-Projekte E	9, P2999, P3999, P5009, P6999		Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	Code	am 31.12.2015 in vollen Euro (gegebenenfalls
Insgesamt = Summe P199 ÖPP-Projekte Projektsummen Bisher geleistet	9, P2999, P3999, P5009, P6999	Code P6060	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	Code P6069	am 31.12.2015 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Insgesamt = Summe P199 ÖPP-Projekte Projektsummen Bisher geleistet	9, P2999, P3999, P5009, P6999 insgesamt	Code P6060	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	Code P6069	am 31.12.2015 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Insgesamt = Summe P199 ÖPP-Projekte E Projektsummen Bisher geleistet laufenden ÖPP- Bürgschaften E	9, P2999, P3999, P5009, P6999 insgesamt	P6060 P6070	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	P6069 P6079 Code	am 31.12.2015 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis) Stand am 31.12.2015 in vollen Euro (gegebenenfalls
Insgesamt = Summe P199 ÖPP-Projekte E Projektsummen Bisher geleistet laufenden ÖPP- Bürgschaften E gegenüber dem darunter: gegen	9, P2999, P3999, P5009, P6999 insgesamt	P6060 P6070 Code	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	Code P6069 P6079 Code	am 31.12.2015 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis) Stand am 31.12.2015 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Insgesamt = Summe P199 ÖPP-Projekte E Projektsummen Bisher geleistet laufenden ÖPP- Bürgschaften E gegenüber dem darunter: gegen richtui	9, P2999, P3999, P5009, P6999 insgesamt	Code P6060 P6070 Code	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	Code P6069 P6079 Code P7919 P7959	am 31.12.2015 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis) Stand am 31.12.2015 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Insgesamt = Summe P199 ÖPP-Projekte Projektsummen Bisher geleistet laufenden ÖPP- Bürgschaften Projekte Projektsummen Bisher geleistet laufenden ÖPP- Gegenüber dem darunter: gegen richtungegenüber dem	9, P2999, P3999, P5009, P6999 insgesamt	Code P6060 P6070 Code P7910 P7950 P7930	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	Code P6069 P6079 Code P7919 P7959	am 31.12.2015 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis) Stand am 31.12.2015 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)

Seite 6 GF2

Schulder	nübernahme 🔟	Code	Kassenkredite vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro		
	vom Bund2	P4109			
	von Ländern	P4119			
Öttanı	von Gemeinden/Gemeindeverbänden4	P4129			
Öffent- licher Bereich	von Zweckverbänden und dergleichen5	P4139			
Dereich	von der gesetzlichen Sozialversicherung	P4149			
	von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	P4159			
	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	P4169			
Nicht-	von Kreditinstituten 10	P4179			
öffent- licher	vom sonstigen inländischen Bereich11	P4189			
Bereich	vom sonstigen ausländischen Bereich	P4199			
Summe		P4499			
noch: Schulder	nübernahme 🖸	Code	Kredite vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Code	W
	vom Bund	D/200		P4300	

noch: Schulder	nübernahme 🔟	Code	Kredite vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Code	Wertpapierschulden vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro
	vom Bund	P4209		P4309	
	von Ländern			P4319	
noch:	von Gemeinden/Gemeindeverbänden4	P4229		P4329	
Öffent- licher	von Zweckverbänden und dergleichen	P4239		P4339	
Bereich	von der gesetzlichen Sozialversicherung			P4349	
	von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen			P4359	
	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	P4269		P4369	
noch: Nicht-	von Kreditinstituten 10	P4279		P4379	
öffent- licher	vom sonstigen inländischen Bereich	P4289		P4389	
Bereich	vom sonstigen ausländischen Bereich 12	P4299		P4399	
Summe		P4599		P4699	

	Wertpapierschulden und Krediten öffentlichen Bereich	Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro
in 2016	insgesamt	P8009	
	darunter: variabel verzinst	P8019	
in 2017	insgesamt	P8029	
	darunter: variabel verzinst	P8039	
in 2018	insgesamt	P8049	
	darunter: variabel verzinst	P8059	
in 2019	insgesamt	P8069	
	darunter: variabel verzinst	P8079	
in 2020	insgesamt	P8089	
	darunter: variabel verzinst	P8099	
nach 2020	insgesamt	P8109	
	darunter: variabel verzinst	P8119	
bzw. Summe P2 P3259, P3269,	9, P8029, P8049, P8069, P8089, P8109 2999, P3219, P3229, P3239, P3249, P3279, P3289, P3299, P3309, P3319, P3349, P3359	P8999	

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, hier auf besondere Ereignisse und
Umstände hinzuweisen, aus denen auffällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr
oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können, insbesondere im Fall von
Ein- bzw. Ausgliederungen.

Seite 8 GF2

Schulden der kommunalen Haushalte am 31.12.2015

GF₂

Schuldenstatistik

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik über die Schulden der öffentlichen Haushalte wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Totalerhebung durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern zusammen mit der Finanzvermögenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte. Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABI. L 145 vom 10.6.2009, S. 1), die durch die Verordnung (EU) Nr. 679/2010 des Rates vom 26. Juli 2010 (ABI. L 198 vom 30.7.2010, S. 1) geändert worden ist.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Statistik über die öffentlichen Schulden sind das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBI. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBI. I S. 1312) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu §5 Nummer 1 Buchstabe a bis g FPStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG sind die Leiter/Leiterinnen der Gemeinden und Gemeindeverbände auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind für die Meldungen von Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, elektronische Verfahren zu verwenden. Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe, die in privater Rechtsform geführt werden, verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Auf formlosen Antrag können die statistischen Ämter, allerdings nur im begründeten Einzelfall, eine zeitlich befristete Ausnahme von der elektronischen Meldung zulassen. Ihre Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Nach § 16 BStatG werden Einzelangaben grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 14 Absatz 1 FPStatG dürfen an die obersten Bundesund Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 15 FPStatG dürfen die statistischen Ergebnisse auch soweit sie auf Zusammenführungen von Angaben nach § 13 Absatz 2 beruhen, sowie Angaben nach § 9a Absatz 3 Nummer 1, auf Ebene der Erhebungseinheit veröffentlicht werden, soweit nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 FPStatG, die nicht dem Sektor Staat zuzurechnen sind, betroffen sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Berichtsstellennummer sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Der Fragebogen einschließlich der Hilfsmerkmale wird spätestens nach Abschluss der Erhebung vollständig vernichtet bzw. gelöscht. Die verwendete Statistiknummer ermöglicht nach dem einheitlichen Verzeichnis aller Statistiken des Bundes und der Länder (EVAS) eine Zuordnung zu der jeweiligen Statistik. Die Berichtsstellennummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Gemeinden, Gemeindeverbände und anderer juristischer Personen zwischengemeinschaftlicher Zusammenarbeit, soweit sie anstelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen.

Erhebungseinheiten

Zu den Erhebungseinheiten zählen die Gemeinden und Gemeindeverbände (Gv.).

Gv. sind Landkreise, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, der Bezirksverband Pfalz, der Landeswohlfahrtsverband Hessen, der Kommunale Sozialverband Sachsen, der Regionalverband Ruhr, der Regionalverband Saarbrücken, der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), die Bezirke in Bayern, die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt, die Samtgemeinden in Niedersachsen, die Ämter in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, die Verwaltungsverbände in Sachsen und die Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen.

Schulden der kommunalen Haushalte am 31.12.2015

GF2

Schuldenstatistik

Beachten Sie folgende Hinweise:

Die Zuordnung der Kredite sowie der Kassenkredite nach Schuldarten erfolgt nach dem **Gläubigerprinzip**; maßgebend ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger. Werden die Mittel vollständig aus dem Haushalt der Körperschaften finanziert, aber von Kreditinstituten nur ausgezahlt, sind diese abweichend vom Gläubigerprinzip den öffentlichen Körperschaften zuzuordnen. Bei Unklarheiten bitten wir um Rückfrage beim Mittelgeber (Förderbank). Wird von den öffentlichen Haushalten nur die Zinsdifferenz zum Marktzins finanziert, erfolgt der Nachweis bei der auszahlenden Stelle. Bei allen Schulden, für die Wertpapiere (Geldmarkt- und Kapitalmarktpapiere) ausgegeben wurden, entfällt die Aufteilung nach Gläubigern.

Erfasst wird der Nennbetrag der Schulden ohne Abzug eines Disagios (Ausnahme: Diskontpapiere) nach Schuldarten und ihren vertraglich festgelegten Laufzeiten (Ursprungslaufzeiten).

Tilgungsbeträge, die zwar fällig, aber bis zum Stichtag noch nicht zurückgezahlt bzw. einem internen Tilgungsfonds zugeführt wurden, dürfen von den Schuldbeträgen nicht abgesetzt werden. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind dagegen vom Schuldbetrag abzusetzen.

Die Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem Kurs in Euro umzurechnen, der für die Rückzahlung vereinbart bzw. der im Rahmen von Kurssicherungsgeschäften abgesichert wurde. Wenn keine Kurssicherungsvereinbarungen getroffen wurden, ist der jeweilige von der Europäischen Zentralbank (EZB) zum 31. Dezember im Börsenblatt (bzw. im Internet unter www. ECB.int) veröffentlichte Referenzkurs maßgeblich.

Nicht als Schulden nachzuweisen sind

- Eigenbestände von Wertpapieren,
- Innere Darlehen (Inanspruchnahme von Mitteln, die für einen anderen Zweck vorgesehen waren),
- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z.B. Kautionen) und
- von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden sind.

Negative Werte sind nicht zulässig.

Maßgeblich für die Erfassung ist der Zeitpunkt des Mittelzuflusses und nicht die Mittelbereitstellung durch den Kreditmarkt (Vertragsabschluss, Emission).

Schuldenaufnahmen

Die Schuldenaufnahmen und -tilgungen sind brutto zu erfassen, eine Saldierung ist nicht zulässig. Als (Schulden-) Aufnahmen sind alle in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. eines Berichtsjahres neu aufgenommenen Darlehen mit dem Nennwert ohne Abzug eines Disagios (Ausnahme: Diskontpapiere) einzusetzen. Vertragliche Vereinbarungen über vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten sind nicht zu berücksichtigen. Rückzahlungen auf diese Schuldenaufnahmen, die bereits im Berichtszeitraum erfolgten, werden nicht abgesetzt, sondern als Tilgungen nachgewiesen.

Bei Wertpapieremissionen ist der Betrag als (Schulden-) Aufnahme anzugeben, der im Berichtszeitraum auf dem Markt platziert werden konnte.

Schuldentilgungen

Tilgungen sind alle in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. des Berichtsjahres zurückgezahlten Beträge.

Sonstige Zu- und Abgänge

Hier sind alle Schuldenzugänge und Schuldenabgänge zu erfassen, die weder Haushaltsmittel zugeführt noch entzogen haben. Hierunter fallen z.B. Veränderungen im Schuldenstand durch Eingliederung vorher selbstständiger Sonderrechnungen bzw. Ausgliederung von Sonderrechnungen und offene Forderungsabtretungen.

Schuldumwandlungen, Umschuldungen, Ablösungsdarlehen: Bei Schuldumwandlungen bzw. Umschuldungen wird die Ablösung des bisherigen Darlehens als Tilgung und die Aufnahme des Umschuldungs-/Ablösungsdarlehens als Neuaufnahme (einschließlich entsprechender Angaben zu den Laufzeiten) erfasst.

Erläuterungen zum Fragebogen

Massenkredite (Kredite zur Liquiditätssicherung)

Unter Kassenkredite / Kassenverstärkungskredite werden die kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung. Zur Vorfinanzierung von Vorhaben auf spätere langfristige Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als Schulden bei den jeweiligen Kreditarten auszuweisen. Kontokorrentkredite sowie empfangene Barsicherheiten aus Derivatgeschäften sind hier einzubeziehen.

Hierunter fallen auch alle erhaltenen Zahlungen "im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse" (siehe 1).

Eine Saldierung mit positiven Kontoständen (Guthaben) ist nicht zulässig.

2 Bund

Kernhaushalt des Bundes. Sondervermögen des Bundes sind unter "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen" (siehe 3) einzuordnen.

3 Länder

Kernhaushalte der Länder einschließlich der Stadtstaaten. Sondervermögen der Länder sind unter "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen" (siehe 3) einzuordnen.

4 Gemeinden/Gemeindeverbände

Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise), Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände)

5 Zweckverbände und dergleichen

Verbände und sonstige Organisationen in öffentlichrechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

Hierzu gehören

- Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen, ausgenommen: Sparkassenverbände,
- sondergesetzliche Verbände, z.B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder,
- Nachbarschaftsverbände,
- wasserwirtschaftliche Verbände. Bodenverbände.
- Regionalverbände,
- regionale Planungsverbände,
- Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz,
- Gemeindeverwaltungsverbände,
- Wasserversorgungsverbände,
- Abwasserbeseitigungsverbände,
- Verwaltungsgemeinschaften in Bayern,
- grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland und
- sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung.

6 Gesetzliche Sozialversicherung

Träger der gesetzlichen:

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- Rentenversicherung
- Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit) sowie die landwirtschaftliche Krankenkasse

Kommunale Versorgungskassen und -verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter den "Sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen" (siehe 131) einzuordnen.

Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die eigene Berichtseinheit Mitglied, Träger oder unmittelbarer bzw. mittelbarer Anteilseigner ist und insgesamt mehr als 50 % der Anteile bzw. der Stimmrechte besitzt.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- eigene Betriebe.
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts.
- Unternehmen des privaten Rechts (z.B. AG, GmbH), wenn sie öffentlich bestimmt sind, d.h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d.h. mit mehr als 50 v.H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z.B. über eine Holding), beteiligt ist.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt ist.
- juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die eigene Körperschaft auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Dazu zählen auch Versorgungsfonds/Versorgungsrücklagen. Nicht dazu zählen Sparkassen und Landesbanken, Einheiten, bei denen die Kommune 50% oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzt sowie Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften).

8 Sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen andere öffentliche

Seite 2 GF2

Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder Sozialversicherung Mitglied, Träger oder unmittelbare bzw. mittelbare Anteilseigner sind.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- eigene Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des §26 BHO/LHO.
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.
- Unternehmen des privaten Rechts (z.B. AG, GmbH), wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d.h. mit mehr als 50 v.H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z.B. über eine Holding), beteiligt sind.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d.h. mit mehr als 50 v.H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z.B. über eine Holding), beteiligt sind.
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Dazu zählen auch kommunale Versorgungskassen und -verbände. Nicht dazu zählen Einheiten, bei denen öffentliche Körperschaften oder die Sozialversicherung 50% oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzen sowie Sparkassen, Landesbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen und Kirchen.

Im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse/ Amtskasse

Hierunter fallen insbesondere alle erhaltenen Zahlungen von einer anderen verbundenen Einheit, um Gelder günstiger anlegen zu können oder um eine externe Kreditaufnahme zu vermeiden. Hierzu zählen auch die Gelder, die ein Gemeindeverband im Rahmen einer Einheits- oder Amtskasse von seinen zugehörigen Gemeinden erhält bzw. die für eine Gemeinde vom Gemeindeverband im Rahmen einer Einheits- oder Amtskasse ausgelegt worden sind.

Im Rahmen von Gewinnabführungsverträgen zu leistende Zahlungen an die Muttergesellschaft u. Ä. sind als "Sonstige Verbindlichkeiten" zu behandeln und daher nicht in der Schuldenstatistik auszuweisen.

Ausleihungen im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse sind entsprechend in der Finanzvermögenstatistik auszuweisen.

10 Kreditinstitute

Kreditinstitute sind alle Institutionen im In- und Ausland, die finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen u. Ä. von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen, Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren.

Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z.B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Geschäftsbanken. Universalbanken
- Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften
- Spezialbanken (z.B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken)
- Bausparkassen
- Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtungen

Nicht zu den Kreditinstituten zählen etwa Börsen, Zentrale Gegenparteien (Central Counterparts) sowie sonstige Finanzintermediäre.

Ein Verzeichnis der deutschen Kreditinstitute ist über die Web-Seiten der Deutschen Bundesbank einzusehen: Bundesbank – Aufgaben und Organisation – Rechtliche Grundlagen – Bankenaufsichtliche Regelungen und Verzeichnisse.

Sonstiger inländischer Bereich

Alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche Unternehmen oder Kreditinstitute sind.

Dazu zählen auch:

- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- rechtsfähige Vereine, Stiftungen
- nichtrechtsfähige Vereine, sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften

Eigene Beteiligungen, Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften und/oder Beteiligungen der Sozialversicherung, deren Anteile bzw. Stimmrechte insgesamt 50 % oder weniger betragen, sind hier auch einzubeziehen.

Natürliche und juristische Personen, die den bisher benannten Bereichen nicht zugeordnet wurden, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privat-rechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind.

Hierzu gehören

- Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen,
- Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege,
- Organisationen in den Bereichen Erziehung,
 Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege,
- Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen,
- Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen,
- Gewerkschaften und
- politische Parteien.

Sonstiger ausländischer Bereich

Natürliche und juristische Personen des Auslandes, soweit sie nicht zu den Kreditinstituten zählen, sind unter anderem auch:

- europäische Gemeinden
- Internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union
- Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften)

Endbestand des Vorjahres, gegebenenfalls berichtigt.

14 Geldmarktpapiere

Kurzfristige Wertpapiere, deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel bis zu einem Jahr beträgt, z. B.:

- unverzinsliche Schatzanweisungen
- Finanzierungsschätze

15 Kapitalmarktpapiere

Langfristige Wertpapiere, deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel mehr als ein Jahr beträgt.

Hierzu zählen z.B.:

- Inhaberschuldverschreibungen
- Anleihen
- Obligationen
- durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere
- Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Verbindlichkeiten begeben werden

16 Anleihen

Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich fünf Jahre sind unter "Sonstige Kapitalmarktpapiere" (siehe 17) zu melden.

Sonstige Kapitalmarktpapiere

Einschließlich Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich fünf Jahre

IB Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und die entweder in einem nicht begebbaren (übertragbaren) Titel oder gar nicht verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredites werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss.

Zu den Krediten zählen auch Schuldscheindarlehen.

Die Kredite (ohne Kassenkredite) sind in der Höhe der Restschuld anzugeben. Auch unverzinsliche Kredite sind hier zu erfassen

19 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entstehen durch einen zeitlichen Abstand zwischen einer Warenlieferung beziehungsweise einer Dienstleistungserbringung und der hierfür erforderlichen Zahlung.

Hier sind alle Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die bis zum Erhebungsstichtag in Anspruch genommen (Leistungserbringung), aber noch nicht bezahlt wurden.

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gehören insbesondere

- Verbindlichkeiten aus Zahlungsrückständen der Berichtseinheit für von Dritten gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt); dies schließt insbesondere "Zahlung auf Ziel" mit ein.
- Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen von Dritten für noch nicht (gänzlich) ausgelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen der Berichtseinheit (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt).
- aufgelaufene Gebäudemieten und Pachten.
- von Factoring-Gesellschaften übernommene Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht den Krediten zuzurechnen sind.

Nicht dazu zählen Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing und ÖPP-Projekten.

Eine Orientierung gibt die folgende Zuordnungshilfe mit den Gruppierungs-Nummern (keine abschließende Aufzählung) 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 638, 639, 65, 932, 935, 94.

20 Mit nachverhandelten Vertragsbedingungen

Wenn es zwischen Berichtsstelle und Lieferant zu einer einvernehmlich ausgehandelten Änderung der Vertragsbedingungen kommt, die über eine bloße Laufzeitverlängerung hinausgeht und Anpassungen hinsichtlich einer Verzinsung beinhaltet.

Von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommen

Hier sind alle Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die durch ein "echtes Factoringverfahren" veräußert wurden. Hierbei erlischt die Zahlungsverpflichtung der Berichtsstelle gegenüber dem Lieferanten.

22 Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden

Hier werden nur die Verbindlichkeiten aufgeführt, die beim Erwerb bereits belasteter Grundstücke übernommen wurden. Darlehensaufnahmen gegen hypothekarische Sicherung und nicht gesicherte Schuldenaufnahmen sind nur bei der entsprechenden Schuldart (z.B. Schulden bei Kreditinstituten) zu erfassen.

Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften sowie Forfaitierung mit Einredeverzicht

Als Restkaufgeld ist der noch nicht gezahlte (Teil-)Betrag einer Kaufsumme zu verstehen; dieser kann auch hypothekarisch durch Eintragung ins Grundbuch gesichert werden (Restkaufgeldhypothek). Restkaufgelder mit oder ohne hypothekarische Sicherung sind ohne Rücksicht auf den Gläubiger auszuweisen und nicht in eine andere Schuldart mit einzubeziehen.

Seite 4 GF2

Hierzu zählen auch Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen, wenn ein Einredeverzicht bei der Bank geleistet wurde, also kein Recht auf Kürzung bei Minderleistung besteht. Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen **ohne** Einredeverzicht sind **nicht** zu erfassen.

24 Finanzierungsleasing

Ein Finanzierungsleasingvertrag ist dann anzunehmen, wenn der Vertrag über einen bestimmten Zeitraum verbindlich abgeschlossen wird. Während der sogenannten Grundmietzeit kann der Vertrag nicht gekündigt werden. Maßnahmen zur Werterhaltung (Wartung und Versicherung) trägt der Leasingnehmer. Die Vertragslaufzeit erstreckt sich i. d. R. auf die überwiegende Nutzungsdauer.

Hier ist die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leistungssumme) aus Leasingverträgen abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen und Zinsen nachzuweisen.

25 ÖPP-Projekte

Bei Projekten aus öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekte) handelt es sich um langfristige Verträge zwischen einem staatlichen und einem privaten Partner über die Bereitstellung von Dienstleistungen durch die Nutzung eines bestimmten Vermögensgutes. Kriterien für die Klassifikation eines Vertrags als ÖPP sind das Vorliegen einer erheblichen Anfangsinvestition, die Festlegung einer durch den privaten Partner bereitzustellenden Dienstleistung unter Nutzung des Vermögensgutes und die Zahlung regelmäßiger Raten vom staatlichen Partner an den privaten Partner.

26 Projektsummen insgesamt

Hier sind die vertraglich vereinbarten Projektsummen aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. "Bisher geleistete Zahlungen" (siehe 21) sind hierbei **nicht** abzuziehen.

27 Bisher geleistete Zahlungen

Hier ist die Gesamtsumme aller bisher geleisteten Zahlungen des staatlichen Partners an den privaten Partner aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Im Lebenszyklus von ÖPP-Projekten **können** die geleisteten Zahlungen die gesamte Projektsumme übersteigen.

28 Bürgschaften

Alle Bürgschaften im Sinne des §765 BGB einschließlich Nach- und Ausfallbürgschaften beim Wohnungsbau sowie Patronatserklärungen (harte Patronatserklärungen), welche eine sogenannte Liquiditätsausstattungsgarantie beinhalten, sind mit den übernommenen Haftungssummen, nicht dagegen mit den gesamten Kreditsummen und nicht mit den durch Gesetz oder Haushaltssatzung festgestellten Ermächtigungssummen anzugeben. Auf Bürgschaften gezahlte Beträge (Schadensfälle oder Tilgungen der Haftungssumme) sind abzusetzen. Bürgschaften, die voll durch Rückbürgschaften gesichert sind, sind nicht einzubeziehen; von Bürgschaften, die nur teilweise durch Rückbürgschaften gesichert sind, ist der ungedeckte Teil anzugeben. Die übernommenen Garantien und sonstigen Gewährleistungen sind nicht mit einzubeziehen.

Die Differenzierung der Bürgschaften (Sicherheitsleistungen) erfolgt **nach dem Sicherheitsnehmer.** Sicherheitsnehmer ist diejenige Person, deren finanzielles Risiko durch die Sicherheitsleistung teilweise oder vollständig beseitigt wird. Sicherheitsnehmer ist hier der Kreditgeber.

29 Öffentlich bestimmte Kreditinstute

Hierzu zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Bausparkassen

30 Schuldenübernahme

Bei einer Schuldenübernahme handelt es sich um eine vertragliche Vereinbarung zwischen mindestens drei Parteien: dem Gläubiger, dem ursprünglichen Schuldner und einem neuen Schuldner. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung übernimmt der neue Schuldner die gesamten oder zumindest einen Teil der ausstehenden Verbindlichkeiten (Schulden) des ursprünglichen Schuldners und verpflichtet sich dabei, diese an den Gläubiger zurückzuzahlen. Zu melden sind nur die übernommenen Schulden von Kassenkrediten, Krediten und Wertpapierschulden. Die durch Eingliederung bzw. Zusammenschluss von Einheiten übernommenen Schulden sind nicht einzubeziehen.

Die Schuldenübernahme ist auch Bestandteil der Meldung zu den Schuldenständen der Positionen "Kassenkredite", "Wertpapierschulden" oder "Kredite". Bei den beiden letztgenannten Positionen fallen diese unter die "Sonstigen Zugänge".

Eine Schuldmitübernahme ist nicht hier, sondern im Bereich "Bürgschaften" (siehe) zu erfassen.

31 Fälligkeiten

Es sind die planmäßig fällig werdenden Tilgungen für die am Erhebungsstichtag bestehenden Schulden aus Wertpapieren und Krediten aus dem nicht-öffentlichen Bereich, gegliedert nach den fünf folgenden Jahren und dem darüber hinausgehenden restlichen Zeitraum, anzugeben. Variabel verzinste Wertpapiere und Kredite sind im jeweiligen Rechnungsjahr als "darunter-Position" anzugeben. Hierzu zählen auch Kreditvereinbarungen mit Derivaten.

Der nicht-öffentliche Bereich umfasst:

- Kreditinstitute (siehe 10)
- sonstiger inländischer Bereich (siehe 11)
- sonstiger ausländischer Bereich (siehe 12)

Schulden der Extrahaushalte und der Sozialversicherungsträger am 31.12.2015

Rücksendung

bitte bis Schuldenstatistik Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe) Name: Vielen Dank für Ihre Mitarbeit. Telefon oder E-Mail: Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 31 auf Seite 1 bis 5 der separaten Unterlage. Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte korrigieren. Statistiknummer Berichtsstellennummer Stand Kassenkredite Code am 31.12.2015 (Kredite zur Liquiditätssicherung) in vollen Euro beim Bund 2 P1009 bei Ländern ... P1019 bei Gemeinden/Gemeindeverbänden P1029 Öffentlicher bei Zweckverbänden und dergleichen 5 P1039 Bereich bei der gesetzlichen Sozialversicherung 6 P1049 bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen 7 P1059 bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen 8 P1069 darunter: im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse/ Amtskasse 9 P1989 bei Kredit-Euro-Währung P1079 instituten 10 Fremdwährung Nicht-P1089 öffentlicher beim sonstigen inländischen Bereich P1099 Bereich beim sonstigen Euro-Währung ausländischen P1109 Bereich Fremdwährung P1119 Summe P1999 Stand Darunter: vom Träger/Eigner aus dem öffentlichen Bereich am 31.12.2015 Code in vollen Euro

P1809

Kassenkredite

Wertpap	Wertpapierschulden			Zeilen-Nr.	Code	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro 📧	Code	Aufnahmen vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	
Geld- markt-	Euro-Währung			_ 01	P2020		P2021		I
papiere 14	Fremdwährung			02	P2030		P2031		I
	Anleihen	Laufzeit über	Euro-Währung	03	P2040		P2041		I
IZ St. I	110	5 Jahre	Fremdwährung	04	P2050		P2051		I
Kapital- markt-	Sonetige	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5	Euro-Währung	05	P2140		P2141		I
papiere 15	Sonstige Kapitalmarkt- papiere	Jahre	Fremdwährung	06	P2150		P2151		I
		Laufzeit über	Euro-Währung	07	P2160		P2161		I
		5 Jahre	Fremdwährung	08	P2170		P2171		I
Summe				09	P2990		P2991		l
Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)				Zeilen-Nr.	Code	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro 📧	Code	Aufnahmen vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	
		Laufzeit bis einschl. 1 Jahr			P3000		P3001		ı
	beim Bund	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre			. 0000		. 555		
					P3010		P3011		,
		Laufzeit über 5 Jahre			P3020		P3021		I
		Laufzeit bis einschl. 1 Jahr			P3030		P3031		ı
	bei Ländern	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre			P3040		P3041		I
		Laufzeit über 5	Jahre	06	P3050		P3051		I
Örr	bei	Laufzeit bis eir	schl. 1 Jahr	07	P3060		P3061		I
Öffent- licher Bereich		Laufzeit über 1 einschl. 5 Jahr	Jahr bis e	_ 08	P3070		P3071		I
	4	Laufzeit über 5	Jahre	09	P3080		P3081		ı
	bei Zweck-	Laufzeit bis ein	schl. 1 Jahr	10	P3090		P3091		ı
	verbänden und dergleichen	Laufzeit über 1 einschl. 5 Jahr	Jahr bis e	_ 11	P3100		P3101		I
	5	Laufzeit über 5	Jahre	12	P3110		P3111		I
	bei der	Laufzeit bis ein	schl. 1 Jahr	13	P3120		P3121		I
	gesetzlichen Sozialver- sicherung	Laufzeit über 1 einschl. 5 Jahr		_ 14	P3130		P3131		I
		Laufzeit über 5	Jahre	15	P3140		P3141		ı

Seite 2 FS

Code	Tilgungen vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Code	Sonstige Abgänge vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro	Zeilen-Nr.
P2022		P2023		P2024		P2029	L	. 01
P2032		P2033		P2034		P2039	L	02
P2042		P2043				P2049	L	03
P2052						P2059	L	04
P2142		P2143				P2149		. 05
P2152		P2153					L	
P2162		P2163		P2164		P2169		. 07
P2172		P2173		P2174		P2179		. 08
P2992		P2993		P2994		P2999		09
. 2002		1 2000		. 200 .		. 2000		
Code	Tilgungen vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Code	Sonstige Abgänge vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro	Zeilen-Nr.
P3002		P3003		P3004		P3009		. 01
P3012		P3013		P3014		P3019	L	02
P3022		P3023		P3024		P3029		03
P3032		P3033		P3034		P3039	L	04
P3042		P3043		P3044		P3049		. 05
P3052		P3053		P3054		P3059		. 06
P3062		P3063		P3064		P3069	L	07
P3072		P3073		P3074		P3079	L	. 08
P3082		P3083		P3084		P3089		. 09
P3092		P3093		P3094		P3099		. 10
P3102		P3103		P3104		P3109		. 11
P3112		P3113		P3114		P3119	L	12
P3122		P3123		P3124		P3129		13
P3132		P3133		P3134		P3139		. 14
P3142		P3143		P3144		P3149	L	_ 15

FS Seite 3

noch: Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)				Code	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro 📧	Code	Aufnahmen vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	
	bei verbundenen	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr			P3150		P3151	
	Unternehmen, Beteiligungen und Sonder-	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre			P3160		P3161	
noch: Öffent-	vermögen	Laufzeit über 5 Jahre		18	P3170		P3171	
licher Bereich	bei sonstigen	Laufzeit bis ein	schl. 1 Jahr	19	P3180		P3181	
	öffentlichen Sonder- rechnungen	Laufzeit über 1 einschl. 5 Jahre	Jahr bis	20	P3190		P3191	
	8	Laufzeit über 5	Jahre	21	P3200		P3201	
		Laufzeit bis	Euro-Währung	22	P3210		P3211	
	bei Kredit- instituten	einschl. 1 Jahr	Fremdwährung	23	P3220		P3221	
		Laufzeit über 1 Jahr bis	Euro-Währung	24	P3230		P3231	
		einschl. 5 Jahre	Fremdwährung	25	P3240		P3241	
		Laufzeit über	Euro-Währung	26	P3250		P3251	
		5 Jahre	Fremdwährung	27	P3260		P3261	
Nicht-	beim sonstigen inländischen Bereich	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr			P3270		P3271	
öffent- licher Bereich		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre			P3280		P3281	
		Laufzeit über 5 Jahre			P3290		P3291	
		Laufzeit bis	Euro-Währung	31	P3300		P3301	
	beim	einschl. 1 Jahr	Fremdwährung	32	P3310		P3311	
	sonstigen ausländischen	Laufzeit über 1 Jahr bis	Euro-Währung	33	P3320		P3321	
	Bereich 12	einschl. 5 Jahre	Fremdwährung	34	P3330		P3331	
		Laufzeit über	Euro-Währung	35	P3340		P3341	
	5 Jahre Fremdwährung 36				P3350		P3351	
Summe 37			P3990		P3991			
Darunter: vom Träger/Eigner aus dem öffentlichen Bereich			Code	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro		
Kredite					P3850		P3859	

Seite 4 FS

Code	Tilgungen vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Code	Sonstige Abgänge vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro	Zeilen-Nr.
P3152		P3153		P3154		P3159		16
P3162		P3163		P3164		P3169		17
P3172		P3173		P3174		P3179		18
P3182		P3183		P3184		P3189		19
P3192		P3193		P3194		P3199		20
P3202		P3203		P3204		P3209		21
P3212		P3213		P3214		P3219		22
P3222		P3223		P3224		P3229		23
P3232		P3233		P3234		P3239		24
P3242		P3243		P3244		P3249		25
P3252		P3253		P3254		P3259		26
P3262		P3263		P3264		P3269		27
P3272		P3273		P3274		P3279		28
P3282		P3283		P3284		P3289		29
P3292		P3293		P3294		P3299		30
P3302		P3303		P3304		P3309		31
P3312		P3313		P3314		P3319		32
P3322		P3323		P3324		P3329		33
P3332		P3333		P3334		P3339		34
P3342		P3343		P3344		P3349		35
P3352		P3353		P3354		P3359		36
P3992		P3993		P3994		P3999		37

FS Seite 5

Verbindlichkeiten	aus Lieferungen und Leistungen 🔟	Code	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro 📧	Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro
Insgesamt		P5000		P5009	
	mit nachverhandelten Vertrags- bedingungen 20	P5100		P5109	
darunter:	von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommen	P5200		P5209	
Kreditähnliche Re	echtsgeschäfte	Code	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro 📧	Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro
Hypotheken-, Grund- und	Hypothekenschulden	P6000		P6009	
Rentenschulden	Grundschulden	P6010		P6019	
144	Rentenschulden	P6020		P6029	
	n Zusammenhang mit Grundstücks- Forfaitierung mit Einredeverzicht23	P6030		P6039	
Finanzierungsleas	sing24	P6040		P6049	
Summe		P6990		P6999	
Insgesamt = Summe P1999, ÖPP-Projekte	P2999, P3999, P5009, P6999	Code	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	P9999 Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro
Projektsummen ir	nsgesamt26	P6060		P6069	
	Zahlungen aller laufenden gesamt27	P6070		P6079	
Bürgschaften 23			Stand am 31.12.2014 in vollen Euro 📧	Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro
gegenüber dem öffentlichen Bereich				P7919	
darunter: gegenüber sonstigen öffentlichen Fonds, Ein- richtungen und Unternehmen (ohne Kreditinstitute)				P7959	
gegenüber dem n	icht-öffentlichen Bereich	P7930		P7939	
darunter: gegenüber öffentlich bestimmter Kreditinstitute 29					
darunter: gegenü		P7940		P7949	

Seite 6 FS

Schulde	nübernahme 30	Code	Kassenkredite vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro		
	vom Bund	P4109			
	von Ländern	P4119			
Ö#+	von Gemeinden/Gemeindeverbänden4	P4129			
Öffent- licher Bereich	von Zweckverbänden und dergleichen5	P4139			
Defelen	von der gesetzlichen Sozialversicherung 6	P4149			
	von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	P4159			
	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	P4169			
Nicht-	von Kreditinstituten 10	P4179			
öffent- licher Bereich	vom sonstigen inländischen Bereich	P4189			
Bereich	vom sonstigen ausländischen Bereich 12	P4199			
Summe		P4499			
noch: Schulde	nübernahme 30	Code	Kredite vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Code	Wertpapierschulden vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro
	vom Bund2	P4209		P4309	
	_				
	von Ländern	P4219		P4319	
noch:	von Ländern 3 von Gemeinden/Gemeindeverbänden 4	P4219 P4229		P4319 P4329	
noch: Öffent- licher					
Öffent-	von Gemeinden/Gemeindeverbänden4	P4229		P4329	
Öffent- licher	von Gemeinden/Gemeindeverbänden 4 von Zweckverbänden und dergleichen 5	P4229 P4239		P4329 P4339	
Öffent- licher	von Gemeinden/Gemeindeverbänden 4 von Zweckverbänden und dergleichen 5 von der gesetzlichen Sozialversicherung 6 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen	P4229 P4239 P4249 P4259		P4329 P4339 P4349	
Öffent- licher Bereich	von Gemeinden/Gemeindeverbänden	P4229 P4239 P4249 P4259		P4329 P4339 P4349 P4359	
Öffent- licher Bereich	von Gemeinden/Gemeindeverbänden 4 von Zweckverbänden und dergleichen 5 von der gesetzlichen Sozialversicherung 6 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen 7 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen 8	P4229 P4239 P4249 P4259 P4269 P4279		P4329 P4339 P4349 P4359 P4369	

FS Seite 7

P4599

P4699

Summe ...

	n Wertpapieren und Krediten öffentlichen Bereich	Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro
in 2016	insgesamt	P8009	
	darunter: variabel verzinst	P8019	
in 2017	insgesamt	P8029	
	darunter: variabel verzinst	P8039	
in 2018	insgesamt	P8049	
	darunter: variabel verzinst	P8059	
in 2019	insgesamt	P8069	
	darunter: variabel verzinst	P8079	
in 2020	insgesamt	P8089	
	darunter: variabel verzinst	P8099	
nach 2020	insgesamt	P8109	
	darunter: variabel verzinst	P8119	
bzw. Summe F P3259, P3269,	09, P8029, P8049, P8069, P8089, P8109 P2999, P3219, P3229, P3239, P3249, P3279, P3289, P3299, P3309, P3319, P3349, P3359	P8999	

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinzuweisen, aus denen auffällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können, insbesondere im Fall von Ein- bzw. Ausgliederungen.

Seite 8 FS

Schulden der Extrahaushalte und der Sozialversicherungsträger am 31.12.2015

Schuldenstatistik

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik über die Schulden der öffentlichen Haushalte wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Totalerhebung durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern zusammen mit der Finanzvermögenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte. Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABI. L 145 vom 10.6.2009, S. 1), die durch die Verordnung (EU) Nr. 679/2010 des Rates vom 26. Juli 2010 (ABI. L 198 vom 30.7.2010, S. 1) geändert worden ist.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Statistik über die öffentlichen Schulden sind das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBI. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBI. I S. 1312) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu §5 Nummer 1 Buchstabe a bis g FPStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG sind die Finanzminister/Finanzministerinnen und Finanzsenatoren/ Finanzsenatorinnen sowie die Leiter/Leiterinnen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Zweckverbände und anderer juristischer Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit, soweit sie anstelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen oder die Leiter/Leiterinnen der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen sowie die Leiter/Leiterinnen der Sozialversicherungsträger auskunftspflichtig; bei den rechtlich selbstständigen Organisationen ohne Erwerbszweck für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung sowie der Bundes-, Landes- und anderen öffentlichen Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung und der Institute an Hochschulen die Leiter/Leiterinnen dieser Erhebungseinheiten oder die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind für die Meldungen von Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, elektronische Verfahren zu verwenden. Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe, die in privater Rechtsform geführt werden, verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Auf formlosen Antrag können die statistischen Ämter, allerdings nur im begründeten Einzelfall, eine zeitlich befristete Ausnahme von der elektronischen Meldung zulassen. Ihre Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Nach § 16 BStatG werden Einzelangaben grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 14 Absatz 1 FPStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 3 FPStatG dürfen für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden oder Gemeindeverbänden (Statistikstellen) auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 15 FPStatG dürfen die statistischen Ergebnisse auch soweit sie auf Zusammenführungen von Angaben nach § 13 Absatz 2 beruhen, sowie Angaben nach § 9a Absatz 3 Nummer 1, auf Ebene der Erhebungseinheit veröffentlicht werden, soweit nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 FPStatG, die nicht dem Sektor Staat zuzurechnen sind, betroffen sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Der Fragebogen einschließlich der Hilfsmerkmale wird spätestens nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vollständig vernichtet bzw. gelöscht. Die verwendete Statistiknummer ermöglicht nach dem einheitlichen Verzeichnis aller Statistiken des Bundes und der Länder (EVAS) eine Zuordnung zu der jeweiligen Statistik. Die Berichtsstellennummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie dessen Berichtsstellennummer werden in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen.

FS Seite 1

Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABI. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die in öffentlicher oder privater Rechtsform geführt werden, sowie Einheiten, die in öffentlicher Rechtsform geführt werden und rechtlich unselbstständig sind, wenn für sie Sonderrechnungen geführt werden. Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die privatrechtlich geführt werden und an denen Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeinschaftlicher Zusammenarbeit und die Träger der Sozialversicherung mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

Zu den Erhebungseinheiten zählen auch Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit, soweit sie anstelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen.

Die rechtlich selbstständigen Organisationen ohne Erwerbszweck für Wissenschaft, **Forschung und Entwicklung**, sofern die Zuwendungen von anderen in diesem Paragraphen bezeichneten

juristischen Personen oder den Europäischen Gemeinschaften den Betrag von 160 000 Euro jährlich übersteigen, sowie der Bundes-, Landes- und anderen öffentlichen Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung und der Institute an Hochschulen.

Die vorgenannten Erhebungseinheiten sind einzubeziehen, soweit sie dem Sektor Staat zugerechnet werden.

Sozialversicherungsträger als Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts, Behörden oder Kommunalverbände. Es bestehen folgende Sozialversicherungsträger: In der Krankenversicherung: Krankenkassen (Orts-, Betriebsund Innungskrankenkassen, See-Krankenkasse, landwirtschaftliche Krankenkassen, Bundesknappschaft, Ersatzkassen); in der Rentenversicherung: Deutsche Rentenversicherung Bund, Deutsche Rentenversicherung, Knappschaft-Eisenbahn-See, Regionalträger; in der Unfallversicherung: Berufsgenossenschaften, Eisenbahn-Unfallkasse, Unfallkasse Post und Telekom, Unfallkassen der Länder, Gemeindeunfallversicherungsverbände und Unfallkassen der Gemeinden, Feuerwehrunfallkassen; in der Pflegeversicherung: Pflegekassen, See-Pflegekasse, Bundesknappschaft. Die Bundesagentur für Arbeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Seite 2 FS

Schulden der Extrahaushalte und der Sozialversicherungsträger am 31.12.2015

Schuldenstatistik

Beachten Sie folgende Hinweise:

Die Zuordnung der Kredite sowie der Kassenkredite nach Schuldarten erfolgt nach dem **Gläubigerprinzip**; maßgebend ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger. Werden die Mittel vollständig aus dem Haushalt der Körperschaften finanziert, aber von Kreditinstituten nur ausgezahlt, sind diese abweichend vom Gläubigerprinzip den öffentlichen Körperschaften zuzuordnen. Bei Unklarheiten bitten wir um Rückfrage beim Mittelgeber (Förderbank). Wird von den öffentlichen Haushalten nur die Zinsdifferenz zum Marktzins finanziert, erfolgt der Nachweis bei der auszahlenden Stelle. Bei allen Schulden, für die Wertpapiere (Geldmarkt- und Kapitalmarktpapiere) ausgegeben wurden, entfällt die Aufteilung nach Gläubigern.

Erfasst wird der Nennbetrag der Schulden ohne Abzug eines Disagios (Ausnahme: Diskontpapiere) nach Schuldarten und ihren vertraglich festgelegten Laufzeiten (Ursprungslaufzeiten).

Tilgungsbeträge, die zwar fällig, aber bis zum Stichtag noch nicht zurückgezahlt bzw. einem internen Tilgungsfonds zugeführt wurden, dürfen von den Schuldbeträgen nicht abgesetzt werden. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind dagegen vom Schuldbetrag abzusetzen.

Die Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem Kurs in Euro umzurechnen, der für die Rückzahlung vereinbart bzw. der im Rahmen von Kurssicherungsgeschäften abgesichert wurde. Wenn keine Kurssicherungsvereinbarungen getroffen wurden, ist der jeweilige von der Europäischen Zentralbank (EZB) zum 31. Dezember im Börsenblatt (bzw. im Internet unter www.ECB.int) veröffentlichte Referenzkurs maßgeblich.

Nicht als Schulden nachzuweisen sind

- Eigenbestände von Wertpapieren,
- Innere Darlehen (Inanspruchnahme von Mitteln, die für einen anderen Zweck vorgesehen waren),
- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z.B. Kautionen) und
- von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden ist.

Negative Werte sind nicht zulässig.

Maßgeblich für die Erfassung ist der Zeitpunkt des Mittelzuflusses und nicht die Mittelbereitstellung durch den Kreditmarkt (Vertragsabschluss, Emission).

Schuldenaufnahmen

Die Schuldenaufnahmen und -tilgungen sind brutto zu erfassen, eine Saldierung ist nicht zulässig. Als (Schulden-)Aufnahmen sind alle in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. eines Berichtsjahres neu aufgenommenen Darlehen mit dem Nennwert ohne Abzug eines Disagios (Ausnahme: Diskontpapiere) einzusetzen. Vertragliche Vereinbarungen über vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten sind nicht zu berücksichtigen. Rückzahlungen auf diese Schuldenaufnahmen, die bereits im Berichtszeitraum erfolgten, werden nicht abgesetzt, sondern als Tilgungen nachgewiesen.

Bei Wertpapieremissionen ist der Betrag als (Schulden-)Aufnahme anzugeben, der im Berichtszeitraum auf dem Markt platziert werden konnte (ohne Eigenbestände).

Schuldentilgungen

Tilgungen sind alle in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. des Berichtsjahres zurückgezahlten Beträge.

Sonstige Zu- und Abgänge

Hier sind alle Schuldenzugänge und Schuldenabgänge zu erfassen, die weder Haushaltsmittel zugeführt noch entzogen haben. Hierunter fallen z.B. Veränderungen im Schuldenstand durch Eingliederung vorher selbstständiger Sonderrechnungen bzw. Ausgliederung von Sonderrechnungen und offene Forderungsabtretungen.

Schuldumwandlungen, Umschuldungen, Ablösungsdarlehen: Bei Schuldumwandlungen bzw. Umschuldungen wird die Ablösung des bisherigen Darlehens als Tilgung und die Aufnahme des Umschuldungs-/Ablösungsdarlehens als Neuaufnahme (einschließlich entsprechender Angaben zu den Laufzeiten) erfasst.

FS Seite 1

Erläuterungen zum Fragebogen

11 Kassenkredite (Kredite zur Liquiditätssicherung)

Unter Kassenkredite/Kassenverstärkungskredite werden die kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung. Zur Vorfinanzierung von Vorhaben auf spätere langfristige Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als Schulden bei den jeweiligen Kreditarten auszuweisen. Kontokorrentkredite sowie empfangene Barsicherheiten aus Derivatgeschäften sind hier einzubeziehen.

Hierunter fallen auch alle erhaltenen Zahlungen "im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse" (siehe 9).

Eine Saldierung mit positiven Kontoständen (Guthaben) ist nicht zulässig.

2 Bund

Kernhaushalt des Bundes. Sondervermögen des Bundes sind unter "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen" (siehe 3) einzuordnen.

3 Länder

Kernhaushalte der Länder einschließlich der Stadtstaaten. Sondervermögen der Länder sind unter "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen" (siehe 3) einzuordnen.

4 Gemeinden/Gemeindeverbände

Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise), Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände)

5 Zweckverbände und dergleichen

Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

Hierzu gehören

- Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen, ausgenommen Sparkassenverbände.
- sondergesetzliche Verbände, z.B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder,
- Nachbarschaftsverbände,
- wasserwirtschaftliche Verbände, Bodenverbände,
- Regionalverbände,
- regionale Planungsverbände,
- Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz,
- Gemeindeverwaltungsverbände,
- Wasserversorgungsverbände,
- Abwasserbeseitigungsverbände,
- Verwaltungsgemeinschaften in Bayern,
- grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland und
- sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung.

6 Gesetzliche Sozialversicherung

Träger der gesetzlichen:

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung

- Unfallversicherung
- Rentenversicherung
- Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit) sowie die landwirtschaftliche Krankenkasse

Kommunale Versorgungskassen und -verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter den "Sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen" (siehe 3) einzuordnen.

Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die eigene Berichtseinheit Mitglied, Träger oder unmittelbarer bzw. mittelbarer Anteilseigner ist und insgesamt mehr als 50 % der Anteile bzw. der Stimmrechte besitzt.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- eigene Betriebe.
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts.
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt ist.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn sie öffentlich bestimmt sind, d.h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d.h. mit mehr als 50 v.H. am Nennkapital (Grundoder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z.B. über eine Holding), beteiligt ist.
- juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die eigene K\u00f6rperschaft auf Grund der Satzung o.\u00e4. beherrschenden Einfluss aus\u00fcbt.

Dazu zählen auch Versorgungsfonds/Versorgungsrücklagen. Nicht dazu zählen Sparkassen und Landesbanken, Einheiten, bei denen die Kommune 50 % oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzt sowie Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften).

8 Sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen andere öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder Sozialversicherung Mitglied, Träger oder unmittelbare bzw. mittelbare Anteilseigner sind.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- eigene Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des §26 BHO/LHO.
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

Seite 2 FS

 Unternehmen des privaten Rechts (z.B. AG, GmbH), wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d.h. mit mehr als 50 v.H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z.B. über eine Holding), beteiligt sind.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d.h. mit mehr als 50 v.H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z.B. über eine Holding), beteiligt sind.
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Dazu zählen auch kommunale Versorgungskassen und -verbände. Nicht dazu zählen Einheiten, bei denen öffentliche Körperschaften oder die Sozialversicherung 50 % oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzen sowie Sparkassen, Landesbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen und Kirchen.

Im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse

Hierunter fallen insbesondere alle erhaltenen Zahlungen von einer anderen verbundenen Einheit, um Gelder günstiger anlegen zu können oder um eine externe Kreditaufnahme zu vermeiden. Hierzu zählen auch die Gelder, die ein Gemeindeverband im Rahmen einer Einheits- (z.B. Landeshauptkasse) oder Amtskasse von seinen zugehörigen Gemeinden erhält bzw. die für eine Gemeinde vom Gemeindeverband im Rahmen einer Einheits- (z.B. Landeshauptkasse) oder Amtskasse ausgelegt worden sind.

Im Rahmen von Gewinnabführungsverträgen zu leistende Zahlungen an die Muttergesellschaft u. Ä. sind als "Sonstige Verbindlichkeiten" zu behandeln und daher nicht in der Schuldenstatistik auszuweisen.

Ausleihungen im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse sind entsprechend in der Finanzvermögenstatistik auszuweisen.

10 Kreditinstitute

Kreditinstitute sind alle Institutionen im In- und Ausland, die finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen u. Ä. von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen, Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren.

Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z.B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Geschäftsbanken, Universalbanken
- Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften
- Spezialbanken (z. B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken)
- Bausparkassen
- Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtungen

Nicht zu den Kreditinstituten zählen etwa Börsen, Zentrale Gegenparteien (Central Counterparts) sowie sonstige Finanzintermediäre.

Ein Verzeichnis der deutschen Kreditinstitute ist über die Web-Seiten der Deutschen Bundesbank einzusehen: Bundesbank – Aufgaben und Organisation – Rechtliche Grundlagen – Bankenaufsichtliche Regelungen und Verzeichnisse.

Sonstiger inländischer Bereich

Alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche Unternehmen oder Kreditinstitute sind.

Dazu zählen auch:

- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- rechtsfähige Vereine, Stiftungen
- nichtrechtsfähige Vereine, sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften

Eigene Beteiligungen, Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften und/oder Beteiligungen der Sozialversicherung, deren Anteile bzw. Stimmrechte insgesamt 50 % oder weniger betragen, sind hier auch einzubeziehen.

Natürliche und juristische Personen, die den bisher benannten Bereichen nicht zugeordnet wurden, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privatrechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind.

Hierzu gehören

- Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen,
- Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege,
- Organisationen in den Bereichen Erziehung,
 Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege,
- Arbeitgeberverbände. Berufsorganisationen.
- Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen,
- Gewerkschaften und
- politische Parteien.

Sonstiger ausländischer Bereich

Natürliche und juristische Personen des Auslandes, soweit sie nicht zu den Kreditinstituten zählen, sind unter anderem auch:

- europäische Gemeinden
- Internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union
- Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften)

13 Endbestand des Vorjahres, gegebenenfalls berichtigt

14 Geldmarktpapiere

Kurzfristige Wertpapiere, deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel bis zu einem Jahr beträgt, z.B.:

- unverzinsliche Schatzanweisungen
- Finanzierungsschätze

15 Kapitalmarktpapiere

Langfristige Wertpapiere, deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel mehr als ein Jahr beträgt.

FS Seite 3

Hierzu zählen z.B.:

- Inhaberschuldverschreibungen
- Anleihen (einschließlich Nullkuponanleihen)
- Obligationen
- durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere
- Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Verbindlichkeiten begeben werden

16 Anleihen

Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich 5 Jahre sind unter "Sonstige Kapitalmarktpapiere" (siehe 🚻) zu melden.

Sonstige Kapitalmarktpapiere

Einschließlich Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich 5 Jahre.

IE Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und die entweder in einem nicht begebbaren (übertragbaren) Titel oder gar nicht verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredits werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss.

Zu den Krediten zählen auch Schuldscheindarlehen.

Die Kredite (ohne Kassenkredite) sind in der Höhe der Restschuld anzugeben. Auch unverzinsliche Kredite sind hier zu erfassen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entstehen durch einen zeitlichen Abstand zwischen einer Warenlieferung beziehungsweise einer Dienstleistungserbringung und der hierfür erforderlichen Zahlung.

Hier sind alle Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die bis zum Erhebungsstichtag in Anspruch genommen (Leistungserbringung), aber noch nicht bezahlt wurden.

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gehören insbesondere

- Verbindlichkeiten aus Zahlungsrückständen der Berichtseinheit für von Dritten gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt); dies schließt insbesondere "Zahlung auf Ziel" mit ein.
- Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen von Dritten für noch nicht (gänzlich) ausgelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen der Berichtseinheit (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt).
- aufgelaufene Gebäudemieten und Pachten.
- von Factoring-Gesellschaften übernommene Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht den Krediten zuzurechnen sind.

Nicht dazu zählen Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing und ÖPP-Projekten.

Eine Orientierung gibt die folgende Zuordnungshilfe mit den Gruppierungs-Nummern (keine abschließende Aufzählung): Bund/Länder – 511, 514, 517, 518, 519, 521, 523, 525, 526, 527, 547, 55, 7, 811, 812, 821. Kommunen – 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 638, 639, 65, 932, 935, 94.

20 Mit nachverhandelten Vertragsbedingungen

Wenn es zwischen Berichtsstelle und Lieferant zu einer einvernehmlich ausgehandelten Änderung der Vertragsbedingungen kommt, die über eine bloße Laufzeitverlängerung hinausgeht und Anpassungen hinsichtlich einer Verzinsung beinhaltet.

21 Von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommen

Hier sind alle Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die durch ein "echtes Factoringverfahren" veräußert wurden. Hierbei erlischt die Zahlungsverpflichtung der Berichtsstelle gegenüber dem Lieferanten.

22 Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden

Hier werden nur die Verbindlichkeiten aufgeführt, die beim Erwerb bereits belasteter Grundstücke übernommen wurden. Darlehensaufnahmen gegen hypothekarische Sicherung und nicht gesicherte Schuldenaufnahmen sind nur bei der entsprechenden Schuldart (z. B. Schulden bei Kreditinstituten) zu erfassen.

Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften sowie Forfaitierung mit Einredeverzicht

Als Restkaufgeld ist der noch nicht gezahlte (Teil-)Betrag einer Kaufsumme zu verstehen; dieser kann auch hypothekarisch durch Eintragung ins Grundbuch gesichert werden (Restkaufgeldhypothek). Restkaufgelder mit oder ohne hypothekarische Sicherung sind ohne Rücksicht auf den Gläubiger auszuweisen und nicht in eine andere Schuldart mit einzubeziehen.

Hierzu zählen auch Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen, wenn ein Einredeverzicht bei der Bank geleistet wurde, also kein Recht auf Kürzung bei Minderleistung besteht. Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen **ohne** Einredeverzicht sind **nicht** zu erfassen.

24 Finanzierungsleasing

Ein Finanzierungsleasingvertrag ist dann anzunehmen, wenn der Vertrag über einen bestimmten Zeitraum verbindlich abgeschlossen wird. Während der sogenannten Grundmietzeit kann der Vertrag nicht gekündigt werden. Maßnahmen zur Werterhaltung (Wartung und Versicherung) trägt der Leasingnehmer. Die Vertragslaufzeit erstreckt sich i. d. R. auf die überwiegende Nutzungsdauer. Hier ist die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leistungssumme) aus Leasingverträgen abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen und Zinsen nachzuweisen.

25 ÖPP-Projekte

Bei Projekten aus öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekte) handelt es sich um langfristige Verträge zwischen einem staatlichen und einem privaten Partner über die Bereitstellung von Dienstleistungen durch die Nutzung eines bestimmten Vermögensgutes. Kriterien für die Klassifikation eines Vertrags als ÖPP sind das Vorliegen einer erheblichen Anfangsinvestition, die Festlegung einer durch den privaten Partner bereitzustellenden Dienstleistung unter Nutzung des Vermögensgutes und die Zahlung regelmäßiger Raten vom staatlichen Partner an den privaten Partner.

Seite 4 FS

26 Projektsummen insgesamt

Hier sind die vertraglich vereinbarten Projektsummen aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Bisher geleistete Zahlungen (siehe **2**) sind hierbei **nicht** abzuziehen.

27 Bisher geleistete Zahlungen

Hier ist die Gesamtsumme aller bisher geleisteten Zahlungen des staatlichen Partners an den privaten Partner aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Im Lebenszyklus von ÖPP-Projekten **können** die geleisteten Zahlungen die gesamte Projektsumme übersteigen.

28 Bürgschaften

Alle Bürgschaften im Sinne des § 765 BGB einschließlich Nach- und Ausfallbürgschaften beim Wohnungsbau sowie Patronatserklärungen (harte Patronatserklärungen), welche eine sogenannte Liquiditätsausstattungsgarantie beinhalten, sind mit den übernommenen Haftungssummen, nicht dagegen mit den gesamten Kreditsummen und nicht mit den durch Gesetz oder Haushaltssatzung festgestellten Ermächtigungssummen anzugeben. Auf Bürgschaften gezahlte Beträge (Schadensfälle oder Tilgungen der Haftungsumme) sind abzusetzen. Bürgschaften, die voll durch Rückbürgschaften gesichert sind, sind nicht einzubeziehen; von Bürgschaften, die nur teilweise durch Rückbürgschaften gesichert sind, ist der ungedeckte Teil anzugeben. Die übernommenen Garantien und sonstigen Gewährleistungen sind **nicht** mit einzubeziehen

Die Differenzierung der Bürgschaften (Sicherheitsleistungen) erfolgt **nach dem Sicherheitsnehmer**. Sicherheitsnehmer ist diejenige Person, deren finanzielles Risiko durch die Sicherheitsleistung teilweise oder vollständig beseitigt wird. Sicherheitsnehmer ist hier der Kreditgeber.

29 Öffentlich bestimmte Kreditinstitute

Hierzu zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z.B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Bausparkassen

30 Schuldenübernahme

Bei einer Schuldenübernahme handelt es sich um eine vertragliche Vereinbarung zwischen mindestens drei Parteien: dem Gläubiger, dem ursprünglichen Schuldner und einem neuen Schuldner. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung übernimmt der neue Schuldner die gesamten oder zumindest einen Teil der ausstehenden Verbindlichkeiten (Schulden) des ursprünglichen Schuldners und verpflichtet sich dabei, diese an den Gläubiger zurückzuzahlen.

Zu melden sind nur die übernommenen Schulden von Kassenkrediten, Krediten und Wertpapierschulden.

Die durch Eingliederung bzw. Zusammenschluss von Einheiten übernommenen Schulden sind nicht einzubeziehen.

Die Schuldenübernahme ist auch Bestandteil der Meldung zu den Schuldenständen der Positionen "Kassenkredite", "Wertpapierschulden" oder "Kredite". Bei den beiden letztgenannten Positionen fallen diese unter die "Sonstigen Zugänge".

Eine Schuldmitübernahme ist nicht hier, sondern im Bereich "Bürgschaften" (siehe 🖾) zu erfassen.

31 Fälligkeiten

Es sind die planmäßig fällig werdenden Tilgungen für die am Erhebungsstichtag bestehenden Schulden aus Wertpapieren und Krediten aus dem nicht-öffentlichen Bereich, gegliedert nach den 5 folgenden Jahren und dem darüber hinausgehenden restlichen Zeitraum, anzugeben.

Variabel verzinste Wertpapiere und Kredite sind im jeweiligen Rechnungsjahr als "darunter-Position" anzugeben. Hierzu zählen auch Kreditvereinbarungen mit Derivaten.

Der nicht-öffentliche Bereich umfasst:

- Kreditinstitute (siehe 10)
- sonstiger inländischer Bereich (siehe 111)
- sonstiger ausländischer Bereich (siehe 12)

FS Seite 5

Schulden der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen am 31.12.2015

Schuldenstatistik

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte korrigieren.

Rücksendung SFEU bitte bis

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)	
Name:	
	Vielen Dank für Ihre Mitarbei
Telefon oder E-Mail:	
	Rechtsgrundlagen und weitere recht liche Hinweise entnehmen Sie der Seite 4 des Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu bis 14 in der separaten Unterlage
7 2 2 2 2 Statistiknummer	Berichtsstellennummer

Beachten Sie folgende Hinweise:

Die Zuordnung der Kredite nach Schuldarten erfolgt nach dem Gläubigerprinzip; maßgebend ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger. Emittierte Wertpapiere sind immer dem Kreditmarkt zuzuordnen.

Entscheidend für die Erfassung ist der Zeitpunkt des Mittelzuflusses und nicht die Mittelbereitstellung durch den Kreditmarkt (Vertragsabschluss, Emission).

Die Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem Kurs in Euro umzurechnen, der für die Rückzahlung vereinbart bzw. der im Rahmen von Kurssicherungsgeschäften abgesichert wurde. Wenn keine Kurssicherungsvereinbarungen getroffen wurden, ist der jeweilige von der Europäischen Zentralbank (EZB) zum 31. Dezember im Börsenblatt (bzw. im Internet unter www.ECB.int) veröffentlichte Referenzkurs maßgeblich.

Nicht als Schulden nachzuweisen sind

- Eigenbestände von Wertpapieren,
- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z.B. Kautionen) und
- von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden ist.

Negative Werte sind nicht zulässig.

Schuldenaufnahmen

Die Schuldenaufnahmen und -tilgungen sind brutto zu erfassen, eine Saldierung ist nicht zulässig. Als (Schulden-) Aufnahmen sind alle in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. eines Berichtsjahres neu aufgenommenen Schulden mit dem Nennwert ohne Abzug eines Disagios (Ausnahme: Diskontpapiere) einzusetzen. Vertragliche Vereinbarungen über vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten sind nicht zu berücksichtigen. Rückzahlungen auf diese Schuldenaufnahmen, die bereits im Berichtszeitraum erfolgten, werden nicht abgesetzt, sondern als Tilgungen nachgewiesen.

Schuldentilgungen

Tilgungen sind alle in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. des Berichtsjahres zurückgezahlten Beträge. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind vom Schuldbetrag abzusetzen.

Sonstige Zu- und Abgänge

Hier sind alle Schuldenzugänge und Schuldenabgänge zu erfassen, die weder finanzielle Mittel zugeführt noch entzogen haben. Hierunter fallen z.B. Veränderungen im Schuldenstand durch Eingliederung vorher selbstständiger Einrichtungen bzw. Ausgliederung von Sonderrechnungen und offene Forderungsabtretungen.

Bei Schuldumwandlungen bzw. Umschuldungen wird die Ablösung des bisherigen Darlehens als Tilgung und die Aufnahme des Umschuldungs-/Ablösungsdarlehens als Neuaufnahme erfasst.

SFEU Seite 1

Kassenkredite (Kredite zur Liquidita	ätssicherung) 1			Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro		
gegenüber dem nich	nt-öffentlichen Bereich	2		P0019			
gegenüber dem öffentlichen	Träger/Eigner	4		P0029			
Bereich 3	Sonstige	5		P0039			
Summe				P0049			
	n von Cash-Pooling gegenüber dem n Bereich	6		P0139			
	oierschulden mit einer s einschließlich 1 Jahr e) 7		Zeilen-Nr.	Code	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro 3	Code	Aufnahmen vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro
	lem nicht-öffentlichen Bereich Iden	2	1	P0050		P0051	
Kredite gegenüber dem öffentlichen	Träger/Eigner	4	2	P0060		P0061	
Bereich 3	Sonstige	5	3	P0070		P0071	
Summe			4	P0080		P0081	
Kredite und Wertpapierschulden mit einer Ursprungslaufzeit über 1 Jahr (ohne Kassenkredite)			Zeilen-Nr.	Code	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	Code	Aufnahmen vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro
	lem nicht-öffentlichen Bereich	2	1	P0090		P0091	
Kredite gegenüber dem öffentlichen	Träger/Eigner	4	2	P0100		P0101	
Bereich 3	Sonstige	5	3	P0110		P0111	
Summe			4	P0120		P0121	
Kassenkredite, Kred	ite und Wertpapierschulden zusammen						
Weitere Verpflichtungen				Code	Stand am 31.12.2014 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro
Verbindlichkeiten au	s Lieferungen und Leistungen	9		P0550		P0559	
Kreditähnliche Rech	tsgeschäfte ohne ÖPP-Projekte	10		P0600		P0609	
ÖPP-Projekte 11	Projektsummen insgesamt	12		P0610		P0619	
O. I Tojonto and	bisher geleistete Zahlungen aller laufenden ÖPP-Projekte insgesamt	13		P0620		P0629	
Bürgschaften	Bürgschaften					P0709	

Seite 2 SFEU

Code	Tilgungen vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Code	Sonstige Abgänge vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro	Zeilen-Nr.
P0052		P0053		P0054		P0059		1
P0062		P0063		P0064		P0069		2
P0072		P0073		P0074		P0079	L	3
P0082		P0083		P0084		P0089		4
Code	Tilgungen vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Code	Sonstige Abgänge vom 1.1. bis zum 31.12.2015 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro	Zeilen-Nr.
P0092		P0093		P0094		P0099		1
P0102		P0103		P0104		P0109		2
P0112		P0113		P0114		P0119		3
P0122		P0123		P0124		P0129		4
						P0999		ı

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinzuweisen, aus denen auffällige Veränderungen oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können.

SFEU Seite 3

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik über die Schulden der öffentlichen Haushalte wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Totalerhebung durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern zusammen mit der Finanzvermögenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte. Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABI. L 145 vom 10.6.2009, S. 1), die durch die Verordnung (EU) Nr. 679/2010 des Rates vom 26. Juli 2010 (ABI. L 198 vom 30.7.2010, S. 1) geändert worden ist.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Statistik über die öffentlichen Schulden sind das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBI. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBI. I S. 1312) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu §5 Nummer 2 FPStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG sind die Leiter/Leiterinnen der staatlichen und kommunalen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen oder deren Träger oder die für das Rechnungswesen zuständigen Stellen auskunftspflichtig; bei den rechtlich selbstständigen Organisationen ohne Erwerbszweck für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung sowie der Bundes-, Landes- und anderen öffentlichen Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung und der Institute an Hochschulen die Leiter/Leiterinnen dieser Erhebungseinheiten oder die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind für die Meldungen von Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, elektronische Verfahren zu verwenden. Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe, die in privater Rechtsform geführt werden, verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Auf formlosen Antrag können die statistischen Ämter, allerdings nur im begründeten Einzelfall, eine zeitlich befristete Ausnahme von der elektronischen Meldung zulassen. Ihre Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Nach § 16 BStatG werden Einzelangaben grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 14 Absatz 1 FPStatG dürfen an die obersten Bundesund Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 3 FPStatG dürfen für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden oder Gemeindeverbänden (Statistikstellen) auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 15 FPStatG dürfen die statistischen Ergebnisse auch soweit sie auf Zusammenführungen von Angaben nach § 13 Absatz 2 beruhen, sowie Angaben nach § 9a Absatz 3 Nummer 1, auf Ebene der Erhebungseinheit veröffentlicht werden, soweit nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 FPStatG, die nicht dem Sektor Staat zuzurechnen sind, betroffen sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die verwendete Statistiknummer ermöglicht nach dem einheitlichen Verzeichnis aller Statistiken des Bundes und der Länder (EVAS) eine Zuordnung zu der jeweiligen Statistik. Die Berichtsstellennummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten.

Name und Anschrift des auskunftspflichtigen Unternehmens sowie dessen Berichtsstellennummer werden in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABI. L 61 vom 5.3.2008, S. 6). Der Fragebogen, auf dem sich die Hilfsmerkmale befinden, wird spätestens nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vernichtet bzw. gelöscht.

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die in öffentlicher oder privater Rechtsform geführt werden sowie Einheiten, die in öffentlicher Rechtsform geführt werden und rechtlich unselbstständig sind, wenn für sie Sonderrechnungen geführt werden. Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die privatrechtlich geführt werden und an denen Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeinschaftlicher Zusammenarbeit und die Träger der Sozialversicherung mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

Seite 4 SFEU

Schulden der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen am 31.12.2015

SFEU

Schuldenstatistik

Erläuterungen zum Fragebogen

Die Daten können auch dem ungeprüften Jahresabschluss der Bilanz oder internen Rechnungsunterlagen entnommen werden, die offizielle Genehmigung der Bilanz (Testat des Wirtschaftsprüfers) muss nicht abgewartet werden. Nur die zum Stichtag offenen Verbindlichkeiten (nicht die Gesamtverbindlichkeiten) sind zu erfassen.

Massenkredite (Kredite zur Liquiditätssicherung)

Unter Kassenkrediten/Kassenverstärkungskrediten werden die kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung. Zur Vorfinanzierung von Vorhaben auf spätere langfristige Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als Schulden bei den jeweiligen Kreditarten auszuweisen. Kontokorrentkredite sowie empfangene Barsicherheiten aus Derivatgeschäften sind hier einzubeziehen.

Hierunter fallen auch alle erhaltenen Zahlungen "im Rahmen von Cash-Pooling gegenüber dem öffentlichen Bereich" (siehe 🕄).

Eine Saldierung mit positiven Kontoständen (Guthaben) ist nicht zulässig.

2 Nicht-öffentlicher Bereich

Hierzu zählen neben den Kreditinstituten alle natürlichen und juristischen Personen des In- und Auslandes, die nicht zu den öffentlichen Haushalten oder öffentlichen Unternehmen zählen, wie z.B. auch internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union.

3 Öffentlicher Bereich

Zu den öffentlichen Haushalten gehören Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, Sozialversicherungsträger und öffentliche Unternehmen. Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Rechtsform, soweit an denen Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder Träger der Sozialversicherung mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

4 Träger/Eigner

Öffentliche Körperschaft, Einrichtung bzw. öffentliche Unternehmen, die als Träger/Eigner ihrer Einheit fungieren. Hierzu zählen z.B. "Muttergesellschaften".

5 Sonstige öffentliche Haushalte

Alle Einrichtungen aus dem öffentlichen Bereich, die nicht Träger/Eigner ihrer Einheit sind.

Im Rahmen von Cash-Pooling gegenüber dem öffentlichen Bereich

Hierunter fallen insbesondere alle erhaltenen Zahlungen von einer anderen verbundenen Einheit, um Gelder günstiger anlegen zu können oder um eine externe Kreditaufnahme zu vermeiden.

Im Rahmen von Gewinnabführungsverträgen zu leistende Zahlungen an die Muttergesellschaft u. Ä. sind als "Sonstige Verbindlichkeiten" zu behandeln und daher nicht in der Schuldenstatistik auszuweisen.

Kredite und Wertpapierschulden

Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und die entweder in einem nicht begebbaren (übertragbaren) Titel oder gar nicht verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredits werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss.

Zu den Krediten gehören auch Schuldscheindarlehen.

Die Kredite (ohne Kassenkredite) sind in der Höhe der Restschuld anzugeben. Auch unverzinsliche Kredite sind einzubeziehen.

Wertpapierschulden

Hierzu zählen:

- Geldmarktpapiere (kurzfristige Wertpapiere mit einer Laufzeit i. d. R. unter 1 Jahr)
- Kapitalmarktpapiere (langfristige Wertpapiere mit einer Laufzeit über 1 Jahr) wie z.B. Anleihen
- **8** Endstand des Vorjahres, gegebenenfalls berichtigt

9 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entstehen durch einen zeitlichen Abstand zwischen einer Warenlieferung beziehungsweise Dienstleistungserbringung und der hierfür erforderlichen Zahlung.

Hier sind alle Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die bis zum Erhebungsstichtag in Anspruch genommen (Leistungserbringung), aber noch nicht bezahlt wurden.

SFEU Seite 1

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gehören insbesondere

- Verbindlichkeiten aus Zahlungsrückständen der Berichtseinheit für von Dritten gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt); dies schließt insbesondere "Zahlung auf Ziel" mit ein.
- Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen von Dritten für noch nicht (gänzlich) ausgelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen der Berichtseinheit (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt).
- aufgelaufene Gebäudemieten und Pachten.
- von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommene Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht den Krediten zuzurechnen sind.

Nicht dazu zählen Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing und ÖPP-Projekten.

Mreditähnliche Rechtsgeschäfte

Hierzu zählen:

Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden
Hier werden nur die Verbindlichkeiten aufgeführt, die
beim Erwerb bereits belasteter Grundstücke übernommen wurden. Darlehensaufnahmen gegen hypothekarische Sicherung und nicht gesicherte Schuldenaufnahmen sind nur bei der entsprechenden Schuldart
(z. B. Schulden bei Kreditinstituten) zu erfassen.

Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften

Als Restkaufgeld ist der noch nicht gezahlte (Teil-) Betrag einer Kaufsumme zu verstehen; dieser kann auch hypothekarisch durch Eintragung ins Grundbuch gesichert werden (Restkaufgeldhypothek). Restkaufgelder mit oder ohne hypothekarische Sicherung sind ohne Rücksicht auf den Gläubiger auszuweisen und nicht in eine andere Schuldart einzubeziehen.

Hierzu zählen auch Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen, wenn ein Einredeverzicht bei der Bank geleistet wurde, also kein Recht auf Kürzung bei Minderleistung besteht. Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen **ohne** Einredeverzicht sind **nicht** zu erfassen.

- Finanzierungsleasing

Ein Finanzierungsleasingvertrag ist dann anzunehmen, wenn der Vertrag über einen bestimmten Zeitraum verbindlich abgeschlossen wird. Während der sogenannten Grundmietzeit kann der Vertrag nicht gekündigt werden. Maßnahmen zur Werterhaltung (Wartung und Versicherung) trägt der Leasingnehmer. Die Vertragslaufzeit erstreckt sich i.d.R. auf die überwiegende Nutzungsdauer. Hier ist die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leistungssumme) aus Leasingverträgen abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen und Zinsen nachzuweisen.

III ÖPP-Projekte

Bei Projekten aus öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekte) handelt es sich um langfristige Verträge zwischen einem staatlichen und einem privaten Partner über die Bereitstellung von Dienstleistungen durch die Nutzung eines bestimmten Vermögensgutes. Kriterien für die Klassifikation eines Vertrags als ÖPP sind das Vorliegen einer erheblichen Anfangsinvestition, die Festlegung einer durch den privaten Partner bereitzustellenden Dienstleistung unter Nutzung des Vermögensgutes und die Zahlung regelmäßiger Raten vom staatlichen Partner an den privaten Partner.

Projektsumme insgesamt

Hier sind die vertraglich vereinbarten Projektsummen aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Bisher geleistete Zahlungen (siehe 🖪) sind hierbei **nicht** abzuziehen.

IB Bisher geleistete Zahlungen

Hier ist die Gesamtsumme aller bisher geleisteten Zahlungen des staatlichen Partners an den privaten Partner aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Im Lebenszyklus von ÖPP-Projekten **können** die geleisteten Zahlungen die gesamte Projektsumme übersteigen.

14 Bürgschaften

Alle Bürgschaften im Sinne des §765 BGB einschließlich Nach- und Ausfallbürgschaften beim Wohnungsbau sowie Patronatserklärungen (harte Patronatserklärungen), welche eine sogenannte Liquiditätsausstattungsgarantie beinhalten, sind mit den übernommenen Haftungssummen, nicht dagegen mit den gesamten Kreditsummen und nicht mit den durch Gesetz oder Haushaltssatzung festgestellten Ermächtigungssummen anzugeben. Auf Bürgschaften gezahlte Beträge (Schadensfälle oder Tilgungen der Haftungssumme) sind abzusetzen. Bürgschaften, die voll durch Rückbürgschaften gesichert sind, sind nicht einzubeziehen; von Bürgschaften, die nur teilweise durch Rückbürgschaften gesichert sind, ist der ungedeckte Teil anzugeben. Die übernommenen Garantien und sonstigen Gewährleistungen sind nicht mit einzubeziehen.

Seite 2 SFEU